Richtlinie

für den Bau, die Gestaltung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dessau-Roßlau

„Kindereinrichtungen sind die ersten familiären Lernorte.

Sie tragen damit eine besondere Verantwortung bei der Vermittlung von Werten und Einstellungen und haben die große Chance, die Kompetenzen der Kinder für die Mitgestaltung unserer Zukunft zu fördern“

Prof. Dr. Ute Stoltenberg, Leuphane Universität Lüneburg

Gliederung

1. GRUNDSÄTZE ZUR KINDERTAGESBETREUUNG DER STADT DESSAU-ROßLAU..5

1.1. Allgemeines 5

1.2. Geltungsbereich 5

1.3. Rechtliche Grundlagen zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen 5
1.3.1. Betriebserlaubniserteilung gemäß § 45 SGB VIII 5
1.3.2. Verfahrensweg und Bearbeitung des Antrages zur Betriebserlaubnis 6
1.3.3. Örtliche Prüfung gemäß § 46 SGB VIII 6
1.3.4. Meldepflichten der Einrichtungsträger 7
1.3.5. Erlaubnis für Übergangsprojekte 7
1.3.6. Widerspruchsverfahren 8

1.4. Beteiligte Fachämter der Stadt Dessau-Roßlau 8
1.4.1. Bauordnungsamt 8
1.4.2. Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen 8
1.4.3. Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Abt. Hygieneaufsicht 9
1.4.4. Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Abt. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung 9

1.5. Weitere beteiligte Behörden und Sachkundige 10
1.5.1. Unfallkasse Sachsen-Anhalt 10
1.5.2. Landesamt für Verbraucherschutz/Arbeitsschutz 10
1.5.3. Kontrolle durch Sachkundige 10

2. SOZIALPÄDAGOGISCHE GESICHTSPUNKTE FÜR DIE GESTALTUNG EINER KINDERTAGESEINRICHTUNG 11

2.1. Konzeptionelle Grundsätze zur Kindertagesbetreuung 11
2.1.1. Begriffsbestimmungen 11
2.1.2. Nichtanwendung von Gewalt 11
2.1.3. Einrichtungskonzeption 11
2.1.4. Raumkonzept 12
2.1.5. Raumgrößen und Betreuungskapazität 12
2.1.6. Befristete Überschreitung der Gesamtkapazität 12
2.1.7. Leitungskonzept 13
2.1.8. Personalkonzept 13
2.1.9. Verfahren für Ausnahmeregelung zum Personaleinsatz 13
2.1.10. Horträume in Grundschulen 13
2.1.11. Fremdnutzung von Räumen 15

2.2. Bedarfsplanung/-ermittlung von Kinderbetreuungsplätzen 15

2.3. Lage und sicherheitsrelevante Anforderungen an Bau und Einrichtung 16
2.3.1. Lage von Einrichtungen und Räumen sowie Außenanlage 16
2.3.2. Sicherheitsrelevante Anforderungen an Bau und Einrichtung 17
2.3.3. Raumakustik/Schallschutz in Kindertageseinrichtungen 21

2.4. Raumbedarf und Anforderung an die Ausstattung 22
2.4.1. Eingangsbereich 23
2.4.2. Garderobe 23
2.4.3. Gruppenraum 23
2.4.4. Schlafraum/Ruheraum 24
2.4.5. Sanitärbereich 25
2.4.6. Mehrzweck- und Bewegungsraum 26

2.4.7. Funktionsraum 27
2.4 8. Hausaufgabenraum 28
2.4.9. Therapieraum 28
2.4.10. Büro 29
2.4.11. Personal- bzw. Pausenraum 29
2.4.12. Materialräume 29
2.4.13. Küche/Essenausgabe 29
2.4.14. Kinderwagenraum 29
2.4.15. Besuchertoilette 30
2.4.16. Personaltoilette 30
2.4.17. Umkleideraum 30
2.4.18. Putzmittel-/Wirtschaftsraum 31
2.4.19. Abstellraum für Außenspielgeräte 31

2.5. Außengelände 31
2.5.1. Außenspielfläche 31
2.5.2. Aus- und Zugänge, Einfriedungen 32
2.5.3. Wasserflächen 32

2.6. Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Benachteiligungen sowie Barrierefreiheit von Einrichtungen 32

2.7. Besonderheiten beim Betrieb von Waldkindergärten 35

2.8. Kindertageseinrichtungen in Mehrzweckgebäuden 35

3. SONSTIGE REGELUNGEN ZUR KINDERTAGESBETREUUNG 35

3.1. Umsetzung notfalltechnischer Maßnahmen 35
3.1.1. Evakuierung, Notfall, Brandbekämpfung 35
3.1.2. Erste Hilfe, Rettungsfähigkeiten 36

3.2. Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie (Lebensmittel-)Hygiene 37
3.2.1. Infektionsschutz/Gefährdungsbeurteilung 37
3.2.2. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen 37
3.2.3. Impfungen des Personals 38
3.2.4. Mutterschutz 38
3.2.5. Nichtraucherschutz 39
3.2.6. Lebensmittelhygiene 39
3.2.7. Ernährung 39
3.2.8. Trink- und Badewasser 40
3.2.9. Abfallentsorgung 40
3.2.10. Pflanzen 40
3.2.11. Tiere 41

3.3. Abschließende Regelungen 41
3.3.1. Übergangsregelung 41
3.3.2. Salvatorische Klausel 41
3.3.3. Inkrafttreten 42

4. QUELLENANGABEN 42
4.1. Gesetze und Verordnungen 42
4.2. Vorschriften, Regeln und Informationen der Unfallversicherungsträger 42
4.3. DIN-Normen 43
4.4. Sonstige Empfehlungen 43

Anlage 1 Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung/erweitertes polizeiliches Führungszeugnis 44
Anlage 2 Besondere Eignung einer Fachkraft für die Leitung einer Kindertageseinrichtung/Freistellung für die Erfüllung von Leitungsaufgaben 45
Anlage 3 Erlaubnisvoraussetzungen für Waldkindergärten 46
Anlage 4 Regelungen im Umgang mit Feuer 47
Anlage 5 Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 48

IMPRESSUM :
Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat V
Jugendamt
Zerbster Str. 4
06844 Dessau-Roßlau

Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vom…….2011 (Beschluss Nr. ……..)

1. Grundsätze zur Kindertagesbetreuung in der Stadt Dessau-Roßlau

Allgemeines

Die Planung, der Bau und die Betriebsführung von Tageseinrichtungen für Kinder stellt an alle Beteiligten (Bauherren, Architekten, Bauplaner, Leiter, Fachberater etc.) hohe Anforderungen. Neben den rechtlichen und finanziellen Vorgaben, die beachtet werden müssen, gilt es auch, die Doppelnutzung der Gebäude als Arbeitsplatz und als Ort pädagogischer Arbeit zu berücksichtigen. Sowohl die Baulichkeiten als auch die Ausgestaltung der Kindertageseinrichtungen sollen einerseits die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte unterstützen, aber andererseits auch die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern. Darüber hinaus sollen diese leicht zu bewirtschaften, zu reinigen und (nicht zuletzt) sicher sein.

Die vorliegende Richtlinie soll helfen, diese zahlreichen und sich - zumindest in Teilen - auch widersprechenden Ziele zu erreichen. Die Vorgaben sollen die Verantwortlichen in die Lage versetzen, eine Tageseinrichtung für Kinder so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass sie eine entwicklungsfördernde, anregende, gesunde und sichere Einrichtung für die anvertrauten Kinder darstellt und darüber hinaus zu einer geeigneten Arbeitsstätte für die Beschäftigten wird.

Weiterhin soll die vorliegende Richtlinie den Beteiligten eine gewisse Planungs- und Gestaltungssicherheit geben, so dass Probleme mit den zuständigen Behörden vermieden werden können. So können unter Umständen kostenintensive und zeitraubende Nachbesserungen oder einengende Auflagen verhindert werden.

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Grundsätze - die in der Regel Mindestanforderungen darstellen - binden die Verwaltung der Stadt Dessau-Roßlau bei der Erlaubniserteilung sowie der weiteren Aufsichtsführung der Kindertageseinrichtungen in ihrem Wirkungsbereich. Sie gelten für die Planung, den Bau, die Ausstattung sowie den Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gem. § 22 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 (1, 2) Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA). In diesem Zusammenhang dient die Richtlinie als norminterpretierende Verwaltungsvorschrift nach §§ 45 bis 47 SGB VIII.
Diese Richtlinie gilt nicht für Tagespflegestellen, die einer Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII bedürfen.

1.3. Rechtliche Grundlagen zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen

1.3.1. Betriebserlaubniserteilung gem. § 45 SGB VIII

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Für die Erteilung der Erlaubnis ist ein schriftlicher Antrag durch den Einrichtungsträger beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Die Betriebserlaubnis muss dem Träger der Einrichtung vor der Inbetriebnahme der Einrichtung vorliegen. Erlaubniserteilende Behörde für Kindertageseinrichtungen ist das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau, Abt. Tagesbetreuung.

Nach § 104 SGB VIII handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ohne Erlaubnis eine Einrichtung betreibt, dies kann als Ordnungswidrigkeit bzw. bei Hinzutreten weiterer Voraussetzungen als strafbare Handlung geahndet werden.

1.3.2. Verfahrensweg und Bearbeitung des Antrages zur Betriebserlaubnis

Einzureichende Unterlagen:

- Schriftlicher Antrag auf Betriebserlaubnis
- Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung des päd. Personals (Anlage 1)
  Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (Anlage 1)
- Grundrisszeichnung mit Angabe der Größe und Nutzungsart der Räume gemäß § 14 KiFöG (auch bei baulichen oder raumkonzeptionellen Veränderungen)
- Pädagogische Konzeption gemäß § 45 (2) SGB VIII i. V. m. § 5 (3) KiFöG)
- Kopie der Eintragung in das Vereinsregister (bei Vereinen)
- Aktueller Prüfbericht der Fachämter gemäß § 45 SGB VIII, § 14 KiFöG (auch bei baulichen und gegebenenfalls bei raumkonzeptionellen Veränderungen).

Für den Betrieb einer Einrichtung stellt der Träger rechtzeitig (etwa drei Monate) vor der geplanten Inbetriebnahme oder bei beabsichtigten Veränderungen beim Jugendamt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einen Antrag auf Betriebserlaubnis (in einfacher Ausfertigung).

Das Jugendamt sollte bereits im Vorfeld durch den Träger von der geplanten Inbetriebnahme oder bei Änderungen an bestehenden Betriebserlaubnissen in Kenntnis gesetzt und am Planungsprozess beteiligt werden, da es die Gesamtverantwortung für die Bedarfsplanung in der Stadt Dessau-Roßlau trägt (vgl. § 10 KiFöG).

Vom Träger der Einrichtung müssen weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften neben der Aufsicht nach § 45 Abs.1 SGB VIII beachtet und die entsprechenden aufsichtführenden Behörden von der Erteilung bzw. Änderung der Betriebserlaubnis in Kenntnis gesetzt werden. So sind insbesondere beim Jugendamt Stellungnahmen verschiedener Ämter bzw. Institutionen einzureichen. Dazu gehören u. a.:

- das Bauordnungsamt,
- das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (ABKR),
- Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz/Abt. Hygieneaufsicht
- Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz/Abt. Veterinärwesen/ Lebensmittelüberwachung
- die Unfallkasse Sachsen-Anhalt,
- Landesamt für Verbraucherschutz/Arbeitsschutz

Der Erteilung der Betriebserlaubnis geht in der Regel eine örtliche Prüfung durch das Jugendamt voraus. Es empfiehlt sich für den Träger, insbesondere bei fehlenden bzw. negativen Stellungnahmen anderer Behörden, diese ebenfalls zum Termin der örtlichen Prüfung einzuladen.

1.3.3. Örtliche Prüfung gem. § 46 SGB VIII

Gegenstand und Umfang der örtlichen Prüfung ergeben sich aus dem Prüfungszweck. Die örtliche Prüfung wird durch das Jugendamt nach den Erfordernissen des Einzelfalls durchgeführt, z. B. auch, wenn Beschwerden über die Einrichtung an das Jugendamt herangetragen werden. In der Regel findet diese vor jeder Änderung oder Neuerteilung einer Betriebserlaubnis statt.

Bei der örtlichen Prüfung stellt der Träger gemeinsam mit der Einrichtungsleitung das Konzept der Einrichtung vor. Anschließend werden bei der Begehung der Einrichtung, die Besichtigung der Außenanlagen und des Spielplatzes eingeschlossen, die Bedingungen für den Betrieb überprüft. In einem Auswertungsgespräch werden Festlegungen für den Erlaubnisbescheid getroffen und eventuelle Auflagen zur Betriebserlaubnis sowie entsprechende zeitliche Festlegungen gemeinsam erörtert.

Ziel ist es, möglichst frühzeitig den Gefahren für das Wohl der zu betreuenden Kindern entgegen zu wirken, um repressive Maßnahmen der Gefahrenabwehr, wie eine Tätigkeitsuntersagung (§ 48 SGB VIII) oder den Widerruf der Erlaubnis (§ 45 (2) SGB VIII) zu vermeiden und die Kontinuität des Betriebes der Einrichtung im Interesse der Kinder zu sichern.

Bei Bedarf sind bei den örtlichen Prüfungen auch andere aufsichtführende Fachämter beteiligt. Der Bescheid zur Betriebserlaubnis ist inhaltlich abhängig von den Festlegungen der beteiligten Ämter. Über jede örtliche Prüfung und Inaugenscheinnahme ist ein Protokoll durch die jeweilige Aufsichtsbehörde anzufertigen.

Nach Vorlage der Erlaubnisvoraussetzungen gemäß § 45 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - ist dem Träger einer Kindertageseinrichtung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Betriebserlaubnis zu erteilen.

1.3.4. Meldepflichten der Einrichtungsträger

Der Träger der Einrichtung hat dem Jugendamt nach § 47 SGB VIII unverzüglich, unter Angabe der dort aufgeführten Daten, die Betriebsaufnahme sowie bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Außerdem sind dem Jugendamt alle Änderungen zu den im Antrag auf Betriebserlaubnis gemachten Angaben unverzüglich zu melden, z. B. in Bezug auf das Raumkonzept, Personalwechsel etc..

Besondere Vorkommnisse sind dem Landesjugendamt über das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau unverzüglich zu melden. Zu besonderen Vorkommnissen zählen beispielsweise

- Feuer, Explosionen und katastrophenähnliche Ereignisse,
- Tod eines Kindes, Meldung einer Kindeswohlgefährdung,
- besonders schwere Unfälle von Kindern,
- alle strafbaren Handlungen zum Nachteil der betreuten Kinder,
- Schließung einer Kindereinrichtung,
- Ereignisse, die möglicherweise die sofortige Inobhutnahme von Kindern erforderlich machen.

Solche Vorkommnisse sind sofort telefonisch dem Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau zu melden. Anschließend ist ein schriftlicher Bericht zu übersenden. Eine Empfehlung für die Dokumentation einer Kindeswohlgefährdung liegt dem Träger mit der im Jahr 2008 abgeschlossenen Generalvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII vor (siehe Anlage 5).

1.3.5. Erlaubnis für Übergangsobjekte

Für die Betriebserlaubnis von Übergangsobjekten, z. B. im Rahmen von Sanierungen, ist durch den Träger folgender Verfahrensweg zu beachten:

- Für das bestehende Objekt ist eine Schließungsanzeige an das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen. Folglich erlischt die bestehende Betriebserlaubnis und der Bestandsschutz nach Auszug aus dem Gebäude.
- Für das Übergangsobjekt ist parallel ein Erstantrag auf Betriebserlaubnis einschließlich Raumkonzept zu stellen.
- Die Fachämter (siehe Pkt. 1.3.2.) sind vor Inbetriebnahme zu beteiligen.
- Für das sanierte Objekt ist rechtzeitig vor der Wiedereröffnung ein Erstantrag auf Betriebserlaubnis zu stellen. Die Fachämter sind hierzu ebenfalls einzubinden.
- Für das Übergangsobjekt ist vor beabsichtigtem Auszug eine Schließungsanzeige zu stellen.

1.3.6. Widerspruchsverfahren

Der Widerspruch gegen einen Bescheid zur Erteilung bzw. Versagung einer Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau einzureichen.

Im Rahmen des Widerspruchs prüft das Jugendamt, ob der vom Träger der Kindertageseinrichtung in seinem Widerspruch vorgetragene Einwand zutrifft. Ist dies der Fall, hilft das Jugendamt dem Widerspruch ab, indem der Bescheid zugunsten des Trägers aufgehoben, geändert oder über einen zunächst abgelehnten Antrag positiv entschieden wird. Kommt hingegen die Ausgangsbehörde zu der Auffassung, dass der Widerspruch unbegründet ist, muss diese das Verfahren an die zuständige Widerspruchsbehörde abgeben, die dann endgültig über den Erfolg oder die Zurückweisung des Widerspruchs entscheidet.

Widerspruchsbehörde ist die Aufsichtsbehörde derjenigen Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Im Falle eines Widerspruchs bei der Erteilung bzw. Versagung der Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung ist das Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt Widerspruchsbehörde. Folglich gibt das Jugendamt die Widersprüche, bei denen es zur Auffassung gekommen ist, dass diese unbegründet sind, mit der vollständigen Akte und einem entsprechenden Prüfvermerk zur Entscheidung an das Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt ab.

1.4. Beteiligte Fachämter der Stadt Dessau-Roßlau

Das Jugendamt stimmt sein Tätigwerden federführend mit den im Folgenden benannten Fachämtern der Stadt Dessau-Roßlau sowohl bei der Erlaunmiserteilung als auch bei der weiteren Aufsichtsführung ab. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in den Punkten 1.4.1. bis 1.5.3. festgelegt.

1.4.1. Bauordnungsamt

Für Neubau- und Umbaumaßnahmen, Erweiterungen und Nutzungsänderungen sind in der Regel Baugenehmigungen notwendig, die bei der unteren Bauaufsichtsbehörde (Bauordnungsamt/Sachgebiet Bauaufsicht) vom Träger zu beantragen sind. Neben der planungsrechtlichen Beurteilung werden die Kindertageseinrichtungen hier bauordnungsrechtlich geprüft.

Weiterhin werden die Kindertageseinrichtungen bautechnisch und hinsichtlich des vorbeugenden bautechnischen Brandschutzes, einschließlich der Bereithaltung und Einhaltung der Rettungswege, geprüft. Die Mängelbeseitigung obliegt dem Träger/Eigentümer der Einrichtung.

1.4.2. Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen

Zur Gewährleistung der Gebäudesicherheit sind die Träger von Kindertageseinrichtungen, verpflichtet, gemäß § 3 der Verordnung über die Brandsicherungsschau (BrSiVO) vom 23. August 2004 Brandsicherheitsschauen durchführen zu lassen. Der Träger der Einrichtung trägt die Sorge für die Mängelbeseitigung. Inhalt der Brandsicherheitsschau ist die Prüfung sowie die Bewertung und Beurteilung von Brandschutzzuständen, die

- die Entstehung von Bränden, Explosionen und die Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen,
- im Brandfall die Rettung von Leben gefährden,

- bedeutende Sachwerte und die Umwelt gefährden oder
- eine wirksame Brandbekämpfung beeinträchtigen.

Über die Ergebnisse der Brandsicherheitsschau wird eine Niederschrift durch den Brandschutzprüfer gefertigt. Die Mängelbeseitigung obliegt dem Träger/Eigentümer.

1.4.3. Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Abt. Hygieneaufsicht

Das Gesundheitsamt hat u. a. die Aufgabe Kindertageseinrichtungen auf die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene zu überwachen und die Träger in Fragen des Gesundheitsschutzes zu beraten. Die Befugnisse erstrecken sich gem. § 16 Gesundheitsdienstgesetz (GDG) sowie §§ 18, 19 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) auf das Betreten der Betriebsräume zu den Arbeitszeiten, diese zu besichtigen und zu prüfen, die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzufordern und gegebenenfalls Messungen und Proben durchzuführen. Eine weitere Gesetzesgrundlage für die Hygieneüberwachung und -beratung bildet das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000. Die §§ 33-36 IfSG enthalten hier zusätzliche Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen. Die Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln sind in den §§ 42/43 IfSG festgeschrieben.

Vor diesem Hintergrund haben die Einrichtungen in **einrichtungsspezifischen Hygieneplänen** innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen (siehe Pkt 3.2.1.). Für die Erarbeitung der einrichtungsspezifischen Hygienepläne gemäß § 36 IfSG, steht ein Rahmenhygieneplan für Kindereinrichtungen vom Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich 2 unter www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de als Muster zur Verfügung.

Die Einrichtungen sollen zudem die Sorgeberechtigten über die Bedeutung eines vollständigen altersgemäßen Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären. Sie erhalten Beratung und Unterstützung durch das Gesundheitsamt bei der Prävention und Verhinderung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten.

Für eine begleitende medizinische Betreuung führt der Kinder- und Jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamtes regelmäßig zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen durch. Dazu untersucht er einmal jährlich alle in den Einrichtungen gemeldeten Kinder.

1.4.3. Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Das Gesundheitsamt/Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachung ist u. a. für die amtliche Überwachung von Einrichtungen zuständig, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden. In Kindertageseinrichtungen werden z. B. **Essenausgabestellen und Küchen** hinsichtlich der Einhaltung lebensmittelhygienischer Vorschriften kontrolliert. Schwerpunkte der Betriebsbesichtigung sind insbesondere der ordnungsgemäße Zustand der Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, der hygienische Umgang mit Lebensmitteln sowie Aspekte der Personalhygiene. Die Betriebskontrollen werden auf der Grundlage der §§ 42-44 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) durchgeführt.

1.5. Weitere beteiligte Behörden und Sachkundige

1.5.1. Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch Siebentes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) sind Kinder während des Besuches in Tageseinrichtungen mit Betriebserlaubnis gegen Unfälle versichert. Im Bereich der Prävention haben die Unfallversicherungsträger, hier die Unfallkasse Sachsen-Anhalt, überwachende und beratende Aufgaben. Die für den Bereich zuständige Aufsichtsperson berät z. B. Einrichtungsträger, kontrolliert den technischen und baulichen Zustand der Gebäude, Gemäß GUV-SI 8017, Außenspielflächen und führt Fortbildungsseminare zur Sicherheits- sowie Gesundheitsförderung durch.

Neben den beratenden Tätigkeiten erlassen die Unfallversicherungsträger Unfallverhütungsvorschriften, die für die Verantwortlichen in Planung, Bau und Betriebsführung von Kindertageseinrichtungen bindend sind. Die für Kindertageseinrichtungen relevante Unfallverhütungsvorschrift GUV-V S2 - inkl. der Regel GUV-SR S2 - wurde umfassend bei der Erstellung der Richtlinie berücksichtigt.

1.5.2. Landesamt für Verbraucherschutz/ Fachbereich 5- Arbeitsschutzverwaltung

Die Tätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung wird für die Stadt Dessau-Roßlau durch das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 54, Fachbereich 5 „Arbeitsschutz Gewerbeaufsicht Ost“, Kühnauer Str. 70, 06846 Dessau-Roßlau ausgeübt. Das Hauptaufgabenfeld ist der Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzrechts als ordnungsrechtliche Funktion zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Vermeidung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und menschengerechter Gestaltung der Arbeit. Zur Durchführung dieser Überwachungsfunktion sind die Mitarbeiter der Behörde gem. § 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. Nr. 6 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) berechtigt, Betriebsräume zu den Arbeitszeiten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen, die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzufordern und gegebenenfalls Messungen durchzuführen.

Die Behörde hat darüber hinaus den Arbeitgeber im Bedarfsfall bei der Erteilung der sich aus dem Arbeitsschutzgesetz und weiterer mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehender ergebenden Pflichten zu beraten und bei Bedarf Forderungen zur Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes zu stellen. Der Tenor liegt hier allerdings auf der Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Folglich liegt der Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung in Kindertagseinrichtungen bei der Überwachung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten und nicht bei den Kindern. Werden jedoch Umstände festgestellt, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Kinder zur Folge haben könnten, so wird das Jugendamt unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt.

1.5.3. Kontrolle durch Sachkundige

Vielfältig und attraktiv gestaltete Spielgeräte und -flächen fördern Wahrnehmung, Motorik und Koordination der Kinder und leisten somit einen wichtigen Beitrag für deren körperliche, geistige und seelische Entwicklung. Neben dem pädagogischen Wert ist aber insbesondere der Sicherheitsaspekt bei diesen Geräten und Flächen von Bedeutung. Neben den regelmäßigen Sichtkontrollen durch die Erzieher(innen) bzw. Hausmeister(innen) muss eine turnusmäßige Funktionskontrolle durch eine sachkundige Person erfolgen. Dies sind Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse über Kinderspielgeräte besitzen und mit den entsprechenden Vorschriften bzw. Regeln der Technik (z. B. DIN- Normen) vertraut

sind. In diesem Kontext bietet beispielsweise der TÜV (aber auch andere Organisationen oder sachkundige Personen) Erstbesichtigungen oder jährliche Sicherheitsinspektionen vor Ort an.

Der Bescheid zur Betriebserlaubnis ist abhängig vom Ergebnis der Prüfungen der aufsichtführenden Behörden. Die erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Fachämter müssen der Fachaufsicht der Stadt Dessau-Roßlau vorgelegt werden. Eventuelle Auflagen sind innerhalb der vorgegebenen Frist zu realisieren und schriftlich der Fachaufsicht mitzuteilen.

2. Sozialpädagogische Gesichtspunkte für die Gestaltung einer Kindertageseinrichtung

2.1. Konzeptionelle Grundsätze zur Kindertagesbetreuung

2.1.1. Begriffsbestimmungen

Gem. § 4 KiFöG gibt es folgende Formen der Kinderbetreuung:

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren,
2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
3. Horte für schulpflichtige Kinder (bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang),
4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3.

Die betreuungsbezogene Raumfläche umfasst die pädagogisch genutzte Fläche, die den Kindern zum dauerhaften Aufenthalt über die gesamte Betreuungszeit zur Verfügung steht. Hierunter fallen in der Regel die Gruppenräume und die gegebenenfalls im Krippenbereich notwendigen Schlafräume. Die Ausstattung der betreuungsbezogenen Raumfläche muss altersgemäß und kindgerecht sein. Anregendes und alle Sinne der Kinder ansprechendes Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Material, das den Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtung unterstützt, soll in ausreichendem Umfang unter Berücksichtigung der Altersbesonderheiten (z. B. Krippe: mehr Spielzeug von einer Art) vorhanden sein.

2.1.2. Nichtanwendung von Gewalt

Körperliche Züchtigung sowie andere kränkende oder entwürdigende Maßnahmen sind in den Einrichtungen verboten. § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist in diesem Kontext zu beachten.

2.1.3. Einrichtungskonzeption

Mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis soll der Träger die Konzeption der Einrichtung vorlegen (§ 45 (2)SGB VIII i. V. m. § 5 (3) KiFöG).
Die Konzeption einer Einrichtung muss geeignet sein, so dass die im SGB VIII (§§ 22, 22a) und im KiFöG (§ 5) formulierten Aufgaben für Kinder erfüllt werden. Aus der Konzeption muss demnach insbesondere das Folgende ersichtlich sein:

- gesellschaftliche und sprachliche Integration der Kinder sowie die Sicherstellung ihrer gesundheitlichen Vorsorge und medizinischen Betreuung (§ 45 Abs. 2 SGB VIII; §§ 5 Abs. 2a, 18 KiFöG)
- Schwerpunkte und Ziele der Arbeit in der Tageseinrichtung und deren Umsetzung unter Berücksichtigung ihres Umfeldes und unter Beteiligung der Fachkräfte und des Elternkuratoriums (§ 5 Abs. 3 KiFöG)
- Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Grundschulen des Einzugsbereiches (§ 5 Abs. 3 KiFöG) und anderen Institutionen.

Außerdem muss deutlich werden, wie der Träger in der Einrichtung den Bildungsauftrag nach

§§ 22 und 22a SGB VIII sowie §§ 1 und 5 KiFöG umsetzen will.

Die fachliche Konzeption ist dahingehend zu prüfen, ob sie den Mindestanforderungen entspricht. Hier sind Grenzen gegeben. Die Selbständigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben ist zu beachten. Die Wertvorstellungen und Erziehungsziele sind grundsätzlich zu akzeptieren, solange mit ihnen keine Gefährdung des Wohles der Kinder verbunden ist und sie der freiheitlichen, demokratischen Rechtsordnung entsprechen. Insbesondere darf die religiöse oder weltanschauliche Grundrichtung einzelner Träger nicht zur Ablehnung eines Erlaubnisantrages führen (GG Artikel 4).

Durch die Vorlage eines Konzeptes wird das Erlaubnisverfahren transparent und sachgerecht. Allen Beteiligten wird deutlich, welches fachliche Profil umgesetzt werden soll.

Wesentliche Änderungen des Konzeptes sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

2.1.4. Raumkonzept

Für die Bauplanung und die Betriebsführung einer Tageseinrichtung für Kinder ist u. a. das Raumkonzept ausschlaggebend. Darin sollten insbesondere die nachfolgenden Aspekte Berücksichtigung finden:

- geplante Belegungssituation der Einrichtung
- Altersstrukturen der Kinder
- Gruppenkonstellationen (Gruppeneinteilungen, fest strukturierte Gruppenarbeit, offene Gruppen, altersübergreifende Gruppen, gruppenübergreifendes Arbeiten)
- Betreuungsarten (Krippe, Kindergarten, Hort, Kindertagesstätte)
- gegebenenfalls integrative Betreuung oder Einzelintegration
- pädagogisches Profil der Einrichtung

2.1.5. Raumgrößen/Betreuungskapazitäten

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sollen Kindertageseinrichtungen über folgende räumliche Mindestausstattung verfügen:

a) **Krippen**: 5,0 m² betreuungsbezogene Raumfläche je Krippenkind,
b) **Kindergarten**: 2,5 m² betreuungsbezogene Raumfläche je Kindergartenkind,
c) **Hort**: 2,5 m² betreuungsbezogene Raumfläche je Hortkind.
   Die betreuungsbezogene Raumfläche für den Hort bezieht sich in der Regel auf separate Flächen des Hortes. So genannte doppelt genutzte Räume - Klassenräume, die regelmäßig durch den Hort genutzt werden - sind in diesem Kontext zulässig, wenn sowohl der Zweck des Unterrichts als auch die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag des Hortes gewährleistet sind. Das heißt, dass die Räume veränderbar und offen für die Gestaltungswünsche der Kinder sind.
d.) Für **anerkannt behinderte** bzw. **von Behinderung bedrohte Kinder** sind - unabhängig von deren jeweiligem Alter - mindestens 5,0 m² betreuungsbezogener Raumfläche auszuweisen. Zu den weiteren Regelungen der integrativen Betreuung siehe Punkt 2.6.

Auch ein besonderes pädagogisches Profil kann eine Abweichung vom vorstehenden Grundsatz nach sich ziehen (Beispielsweise wäre bei sogenannten „Bewegungskitas“ zu prüfen, ob 2,5 m² betreuungsbezogene Raumfläche je Kindergartenkind noch ausreichend ist.).

2.1.6. Befristete Überschreitungen

Eine Überschreitung der in der Betriebserlaubnis festgelegten Platzkapazität ist beim Jugendamt **vorher schriftlich mit Begründung zu beantragen.**

2.1.7. Leitungskonzept

Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 KiFöG ist für jede Tageseinrichtung eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung freizustellen, siehe Anlage 2.

In begründetem Einzelfall kann unter folgenden Voraussetzungen und in Abstimmung mit dem Landesjugendamt eine Ausnahme von dieser Regelung erfolgen:

- Der Träger führt mehrere Kindertageseinrichtungen, die eine geringe Kapazität haben, eine territoriale Nähe zueinander aufweisen und pädagogisch-konzeptionell an den gleichen Zielstellungen arbeiten.
- Der Träger setzt in der Kindertageseinrichtung, in der die Leiter(innen) nicht ihren ständigen Sitz hat, eine(n) Hausverantwortliche(n) ein, die(er) organisatorische Aufgaben übernimmt.
- Der Träger stellt in einer Leitungskonzeption insbesondere die Angaben zum zeitlichen Umfang der Freistellung der Einrichtungsleitung sowie die Verantwortlichkeiten und Befugnisse von Leitung dar.

2.1.8. Personalkonzept

Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss gemäß § 21 KiFöG durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein. Für eine Tageseinrichtung gelten folgende Mindestpersonalschlüssel:

1. Kinderkrippe: eine päd. Fachkraft für 6 Kinder
2. Kindergarten: eine päd. Fachkraft für 13 Kinder
3. Hort: eine päd. Fachkraft für 25 Kinder

Bemessungsgrundlage ist für Satz 1 Nr. 1 und 2 eine **neunstündige**, für Satz 1 Nr. 3 eine **sechsstündige** Betreuungszeit. Werden Kinder verschiedener Altersgruppen gemeinsam betreut, ist der Mindestpersonalschlüssel aus den sich pro Kind nach Satz 1 ergebenden Anteilen einer Fachkraft zu ermitteln.

2.1.9. Verfahrensweg für Ausnahmeverfahren zum Personaleinsatz

- Der Träger stellt den Antrag auf Ausnahme zu § 21 KiFöG über das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau an das Landesjugendamt. Mit folgenden Angaben:
  - Anzahl der zurzeit angemeldeten Kinder und
  - derzeitiger Personaleinsatz (Name, Berufsabschluss, wöchentliche Arbeitszeit)

Zu beachten ist, dass unter dem Aspekt der Qualitätsentwicklung und –sicherung des Betreu-ungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages der Kindertageseinrichtungen (vgl. hierzu § 5 KiFöG) eine Genehmigung zum Einsatz geeigneter Hilfskräfte gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 KiFöG mit Anrechnung auf den Personalschlüssel gemäß § 21 KiFöG immer nur einrichtungsbezogen als Einzelfallentscheidung erfolgen kann.
Weiterhin ist bei der Dienstplangestaltung zu berücksichtigen, dass Hilfskräfte zu keiner Zeit allein in der Kindereinrichtung tätig sein dürfen.

2.1.10. Horträume in der Grundschule

Horte, die in räumlichem Zusammenhang mit einer Schule betrieben werden, sollen mit Zustimmung der jeweiligen Träger und unter Beteiligung der jeweiligen Elternvertretungen vorab alle wichtigen Fragen der Zusammenarbeit absprechen. Inhalt dieser Absprache kann u. a. die Nutzung der Schulräumlichkeiten (der Klassenräume, Funktionsräume, Freiflächen und Sanitäreinrichtungen) durch den Hort sein.

Nutzen Hort und Grundschule teilweise oder vollständig die gleichen Räume im Schulgebäude, sollen zwischen Kindertageseinrichtung und Schule Regeln vereinbart werden, die sowohl der Kindertageseinrichtung als auch der Grundschule die Möglichkeit zur Umsetzung des eigenen pädagogischen Konzeptes geben.
Der Zugang zu den Rettungswegen und Alarmierungseinrichtungen (z. B. über Treppenhäuser/Flure) ist zu sichern.

Dies setzt zunächst Verständigungen und kontinuierliche Informationen zu der pädagogischen Konzeption und deren Umsetzung voraus. Als Gegenstand der Verständigung kommen insbesondere in Betracht:

- die der pädagogischen Konzeption zugrunde liegende Grundrichtung der Erziehung,
- Grundsätze der präventiven Arbeit unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls,
- Vorbereitung und Durchführung eigenständiger und auch gemeinsamer oder übergreifender Projekte, gegebenenfalls unter Einbeziehung von ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern,
- die Zusammenarbeit mit den Eltern oder auch,
- die Zusammenarbeit mit den sozialen Einrichtungen im Gemeinwesen (z. B. Angebote der Familienbildung).

Gegenstand der Verständigung zwischen Hort und Schule sollte ferner sein:

- Welche Materialien stehen zur Doppelnutzung zur Verfügung und wer ist für die Bestellung verantwortlich?
- Wer trägt die Kosten?
- Wo können Materialien und Arbeitsergebnisse auf den Plätzen verbleiben?

Neben der Kooperation und partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Hort und Grundschule hinsichtlich der pädagogischen Konzepte sollen Einrichtungs- und Schulträger auch Vereinbarungen über Rechte und Pflichten bei der gemeinsamen und/oder ausschließlich eigenen Raumnutzung einschließlich Hausordnung und Verantwortlichkeit im Fall eines Schadeneintritts treffen. Inhalte einer solchen Vereinbarung können u. a. sein:

- Nutzungszeiten für Räume, die durch Hort und Schule genutzt werden (einschließlich der erforderlichen Räumlichkeiten für die Vor- und Nachbereitung der Hortangebote),
- Verantwortlichkeiten für die Öffnung und Schließung der Räume,
- Prüfpflichten bei Übernahme/Übergabe gemeinsam genutzter Räumlichkeiten,
- Mitteilungspflichten bei Schadensereignissen,
- Haftung für Schäden an gemeinsam genutzten Räumlichkeiten und Gegenständen, etwaige Haftungsfreistellungsansprüche,
- Abschluss von Versicherungen,
- Pflichten zur Reinigung der Räume,
- Aufteilung und Abrechnung der Betriebskosten.

Die pädagogischen Fachkräfte in den Horten sind Beschäftigte des Einrichtungsträgers. Bei Nutzung von Räumlichkeiten der Schule durch den Hort sollen zwischen Einrichtungsträgern und den Trägern der Grundschule Vereinbarungen in Bezug auf die Ausübung des Hausrechtes getroffen werden.
Stehen für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Hortkinder Klassenräume in Doppelnutzung zur Verfügung, ist dafür Sorge zu tragen, dass

- diese den alters- und entwicklungsphysiologischen und -psychologischen Besonderheiten der Kinder entsprechen,
- ein altersgerechtes und bedürfnisorientiertes Bewegen, Spielen und Erleben möglich ist,
- neben den Klassenräumen weitere Räumlichkeiten der Schule, z. B. Turnhalle, Werkräume, Bibliothek, Computerraum sowie die Freifläche durch die Hortkinder genutzt werden sowie
- Hortkinder Räume entsprechend ihren Neigungen und Interessen gestalten können.
- Insbesondere dann, wenn der Nachmittagshort nicht im räumlichen Zusammenhang mit einer Schule betrieben wird, kann die Betreuung durch den Hort vor dem Unterricht in den Räumen der

Grundschule stattfinden, um zusätzliche Wege zwischen Kindertageseinrichtung und Schule zu vermeiden. Entsprechende Vereinbarungen sind erforderlich.

2.1.11. Fremdnutzung von Räumen

Tageseinrichtungen für Kinder haben eine beachtliche Bedeutung innerhalb unseres Gemeinwesens. Neben der Hauptaufgabe, der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder, sind diese auch Begegnungsorte für Eltern, Familien und Erzieher. Vor diesem Hintergrund können die Räume der Einrichtung von dem Träger außerhalb der Öffnungszeiten für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn die anderweitige Nutzung mit dem Zweck der Einrichtung vereinbar ist, der Betrieb der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird sowie die pädagogischen und hygienischen Belange gesichert bleiben.

Besondere Angebote und Projekte von anerkannten Eltern-Kind-Zentren, Mehrgenerationenhäusern oder anderen generationsübergreifend arbeitenden Einrichtungen stellen grundsätzlich keine Fremdnutzung im Sinne der Richtlinie dar und sind nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt prinzipiell möglich.

Zunehmend werden regelmäßige Zusatzangebote durch externe Anbieter in den Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen (Musikschulen, Sportvereine, Fremdsprachler etc.). Insbesondere unter der Maßgabe der Umsetzung des Bildungsauftrages gem. § 5 KiFöG sind die erzieherischen Hilfen und Bildungsangebote umfassend auf die altersgerechte Förderung der Kinder auszurichten sowie die Chancengleichheit für alle Kinder zu gewährleisten. In diesem Kontext ist das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet diese gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Darüber hinausgehende Zusatzangebote sind infolgedessen grundsätzlich nicht erforderlich.

Bei einem besonderen Bedarf können, abweichend vom vorstehenden Grundsatz, Einrichtungsträger mit externen Anbietern Vereinbarungen zur Nutzung von Räumen der Tageseinrichtung während der Öffnungszeiten abschließen. Voraussetzung ist jedoch, dass die pädagogische Dienstleistung des Anbieters (z. B. musikalische Früherziehung durch die Musikschule) außerhalb der Hauptbetreuungszeit und Schlaf- oder Ruhezeit der Kinder erbracht wird. In Frage kommen somit ausschließlich die Nachmittagsstunden.

Zum Versicherungsschutz ist auszuführen, dass Kinder nur dann gesetzlich unfallversichert sind, wenn die Veranstaltung Bestandteil des pädagogischen Konzeptes ist, verantwortlich durch die Einrichtung organisiert und unter Aufsicht des pädagogischen Personals durchgeführt wird. Diese Kriterien treffen kumulativ auf Anbieter von externen Zusatzangeboten in der Regel nicht zu.

2.2. Bedarfsplanung/-ermittlung von Kinderbetreuungsplätzen

Eine entscheidende Voraussetzung und unverzichtbare Grundlage für die Planung von Umbau-, Ausbau-, und Sanierungsmaßnahmen sowie von Neubauten ist eine frühzeitige und exakte Ermittlung des Bedarfes an Betreuungsplätzen für Kinder am vorgesehenen Standort der Einrichtung. Dies trifft ebenso auf Änderungen von bestehenden Betriebserlaubnissen, z. B. vor dem Hindergrund von Kapazitätserweiterungen, zu. Gesetzliche Grundlagen für die Bedarfsermittlung bilden § 80 SGB VIII und § 10 KiFöG i. V. m. §§ 5, 8, 14, KiFöG. Danach hat das Jugendamt die Planungsverantwortung.

In Abstimmung mit den freien Trägern und dem Eigenbetrieb DeKiTa der Stadt Dessau-Roßlau stellt das Jugendamt einen Jugendhilfeplan für den Teilbereich der Kindertagesbetreuung auf und schreibt diesen fort. Die Bedarfsfeststellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist vor konkreten bauplanerischen Aktivitäten oder Betriebserlaubnisveränderungen einzuholen.

Zudem ist durch den Träger bei Investitionsmaßnahmen ein Demographiescheck in Anwendung zu bringen. Dieser hat insbesondere Aussagen zur Zukunftsfähigkeit des Kitastandortes, der Einbindung in ein kommunales Handlungskonzept sowie Angaben zur Elternakzeptanz sowie Kooperation mit Schulen zu enthalten.

2.3. Lage und Sicherheitsrelevante Anforderungen an Bau und Einrichtung

2.3.1 Lage von Einrichtung und Räumen sowie Außenanlage

Kindertageseinrichtungen sollen zentral gelegen und möglichst leicht und gefahrlos zu erreichen sein. Lange Wegstrecken sind möglichst zu vermeiden. Grundstücke an verkehrsreichen Straßen, an Schienenwegen oder im Einflussbereich von Anlagen, die gesundheitsgefährdende Gase, störende Gerüche, Staub oder Lärm erzeugen oder Grundstücke, deren Beschaffenheit einen gefahrlosen Aufenthalt in Frage stellt, sind zu vermeiden. Im Einzelnen ist bei der Grundstücksauswahl von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

- ausreichende Größe
- gute Besonnung zu allen Jahreszeiten
- entsprechend gestaltete Außenspielfläche
- gefahrlose Zuwegung
- zentrale Lage im Einzugsgebiet
- klimatisch günstig gelegen (umweltmedizinische Einflussfaktoren).

Jede Einrichtung muss über eine ausreichende und direkt an das Gebäude angrenzende Außenspielfläche verfügen.

Die Aufenthaltsräume sollen möglichst gegen Südosten, Süden oder Südwesten liegen. Zu allen Jahreszeiten soll eine mehrstündige Besonnung gewährleistet sein. Der Tageslichtquotient ist mit mindestens 1,5 % bis 2 % anzustreben.
Schlaf- und Ruheräume sind vorzugsweise in östlicher Richtung auszuweisen oder alternativ mit einem geeigneten außenliegenden Sonnenschutz gegen zu starke Licht- und Hitzeeinwirkung zu versehen. Zur Gewährleistung einer zuträglichen Raumtemperatur sind allerdings geeignete Abschirmungen gegen übermäßige Sonneneinstrahlung erforderlich.

Anzahl und Art der Räume, insbesondere ihre Gestaltung und Lage zueinander, sind den Bedürfnissen der Kinder anzupassen und müssen der Größe und altersmäßigen Zusammensetzung der Gruppen entsprechen. Alle Räume sollten zweckmäßig einander zugeordnet sein. Gefangene Räume müssen vermieden werden.

Kindertageseinrichtungen sind so zu gestalten, dass sie Kinder in ihrer emotionalen, sozialen, intellektuellen und körperlichen Entwicklung anregen. Das Gebäude sollte sich angemessen in seiner Umgebung darstellen, die kindliche Phantasie anregen und eine freundliche Ausstrahlung haben.

Beim Bau sollten unterschiedliche Materialien verwendet werden. Konstruktionsprinzipien können durch einfache und einsehbare Technik auch für Kinder durchschaubar und vollziehbar gemacht werden. Die bauliche Gestaltung soll ein differenziertes Arbeiten mit den Kindern ermöglichen. Eine flexible Nutzung der einzelnen Funktionsbereiche ist wünschenswert, wobei die Überschaubarkeit der Räume gewahrt bleiben soll.

Die Farbgebung der einzelnen Räume einer Einrichtung ist ein wichtiges Gestaltungselement für eine Kindertageseinrichtung. Die Farbgebung kann im Einzelfall stimulierend, aufregend oder beruhigend wirken. Es lassen sich einzelne Gruppenbereiche bestimmten Funktionen zuordnen oder auch besser wahrnehmen. Es sind solche Materialien zu verwenden, die eine gesundheitlich zuträgliche Raumluft ermöglichen (z.B. „Blauer Engel“).

2.3.2. Sicherheitsrelevante Anforderungen an Bau und Einrichtung

Bei der Planung der Ausführung von Investitionsmaßnahmen ist gemäß Baustellenverordnung vom Bauherrn oder einer von ihm beauftragten Person eine Dokumentation mit einem Konzept für sichere und gesundheitsgerechte Ausführungsbedingungen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage mit den für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz relevanten Angaben zusammenzustellen und bei der Bauabnahme zur Einsichtnahme bereit zu halten. So sind u. a. z. B. zur Vermeidung von Absturzgefährdungen bei Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen bzw. es sind andere geeignete Vorkehrungen zu treffen. Die Kindertageseinrichtungen müssen den baurechtlichen, feuerpolizeilichen, unfallverhütungs- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sowie den Anforderungen des Infektionsschutzes und der Umweltmedizin entsprechen. Im Folgenden werden besonders bedeutsame Aspekte näher erläutert.

Beleuchtung

Die Dimensionierung der Beleuchtungsanlagen richtet sich nach der Nutzung der Räume und den damit verbundenen Sehaufgaben. Der Wartungswert der Beleuchtungsstärke muss im eingerichteten Innenraum auf der Arbeitsfläche erreicht werden. In Kindertagesstätten sollte im Gruppenraum der Fußboden als Bezugsfläche gewählt werden. Die Beleuchtung durch Tageslicht ist durch künstliche Beleuchtung zu ergänzen. Dabei ist in Anpassung an das Tageslicht die Lichtfarbe "Neutralweiß" oder „Tageslichtweiß" anzuwenden. Aufenthaltsbereiche für den Ruheanspruch können mit der Lichtfarbe „Warmweiß" ausgestattet werden, sofern die Anforderungen der EN DIN 12464-1 erfüllt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den einzelnen Räumen Lampen gleicher Lichtfarbe verwendet werden (unerwünschte Zwielichtbildung). Bei einer Raumtiefe von mehr als 7,00 m empfehlen sich großflächig strahlende Leuchtstofflampen mit Blendschutz und in Anordnung parallel zur Hauptfensterfront. Die stufenweise Schaltbarkeit der fensternahen und fensterfernen Beleuchtungskörper ist zu berücksichtigen.
DIN EN 12646-1 empfiehlt in Tabelle 5.6 Ausbildungseinrichtungen folgende Werte

Tabelle 5.6 - Ausbildungseinrichtungen				
6.1 Kindergärten, Spielschulen (Vorschulen)				
Ref. Nr.	Art des Raumes, Aufgabe oder Tätigkeit	Wartungswert der Beleuchtungsstärke E_m	Grad der Direktblendung durch Leuchten UGR_L	Allgemeiner Farbwiedergabe-Index R_a
6.1.1	Spielzimmer	300	19	80
6.1.2	Krippenräume	300	19	80
6.1.3	Bastelräume (Handarbeitsräume)	300	19	80

Raumtemperatur

Als Richtwert für eine behagliche Lufttemperatur sind 20 °C anzunehmen. In den Bereichen, in denen die Kinder sich entkleiden bzw. entkleidet werden, um gewaschen oder gewickelt zu werden, sollte eine Mindestlufttemperatur von 24 °C nicht unterschritten werden. Die Lufttemperatur wird dabei in einer Höhe von 50 bis 80 cm gemessen.
Die Lufttemperatur, die direkt auf dem Fußboden gemessen wird, muss mindestens 18 °C betragen.

Bereiche, in denen durch äußere Einflüsse eine starke Aufheizung erfolgen kann, sind in geeigneter Weise gegen übermäßige Hitzeeinwirkung abzuschirmen. Ein außen liegender robuster Sonnenschutz sichert Wärme- und Lichtschutz, während ein innen liegender Sonnenschutz lediglich einen Lichtschutz, aber keinen Wärmeschutz bietet.

Raumluftfeuchte

Als Empfehlung für ein behagliches Raumklima sollte die Raumluftfeuchtigkeit zwischen 40 %

und 60 % relativer Feuchte liegen. Liegt die relative Luftfeuchte unter dem Behaglichkeitswert können niedrigere Werte nur toleriert werden, wenn die Staub- und insbesondere die Schwebstaubkonzentration in der Raumluft gering gehalten werden. Anderenfalls neigen Schleimhäute dazu auszutrocknen und auf die in der Raumluft vorhandenen Schwebestoffe gereizt zu reagieren. Eine zu hohe Luftfeuchtigkeit behindert die Verdunstung des Körpers und stört damit die Thermoregulation. Zudem wird eine erhöhte Luftfeuchte in zu warmen Räumen als Schwüle empfunden.
Gebäude mit einem erhöhten Schimmelpilzrisiko sind als Kindertageseinrichtung nicht geeignet.

Eingänge und Türen

Haupteingangstüren zum Gebäude sind so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Entfernen der Kinder verhindert wird. Eine Sicherung gegen unbeabsichtigtes Entfernen kann dadurch geschehen, dass die betreffenden Türen durch mechanische Riegel oder ein elektrisches System verriegelt sind, welche von den Kindern nicht selbst betätigt werden können, beispielsweise durch Riegel bzw. Betätigungsschalter oberhalb der Reichhöhe der Kinder. Notausgangstüren sind mit Panikschlössern zu versehen. Elektrische Türöffner müssen so gestaltet werden, dass sie auch bei Ausfall der Spannungsversorgung funktionsfähig bleiben. Bei elektrischen Verriegelungssystemen übernimmt die Not-Auf-Taste die Funktion der o. g. mechanischen Entriegelungseinrichtung. Bei Stromausfall müssen elektrische Verriegelungssysteme von Türen im Verlauf von Fluchtwegen selbstständig entriegeln.

Podeste vor Gebäudeeingängen müssen bei nach außen aufschlagenden Türen eine Mindesttiefe von Türblattbreite plus 0,40 m aufweisen.

Die Dimensionierung der Türen richtet sich nach den erforderlichen Breiten der Verkehrswege in Abhängigkeit von der Personenzahl, die zum Einzugsbereich zählen. Raumtüren dürfen nicht in den Verkehrsbereich hineinschlagen, d. h. sie müssen entweder nach innen öffnen oder in ausreichend tiefen Nischen angeordnet werden. Pendeltüren sind wegen der erhöhten Unfallgefahr grundsätzlich nicht zulässig. Darüber hinaus müssen Türen im Verlauf von Rettungswegen in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Gestaltung der Flucht- und Rettungswege muss im Rahmen eines Brandschutzkonzeptes mit dem ABKR abgestimmt werden.

Türen, die aufgrund ihrer Nutzung häufig von Kindern selbst betätigt werden, müssen leicht zu öffnen und zu schließen sein. Dies bezieht sich insbesondere auf Türen zu Gruppenräumen und zu Toiletten- und Waschräumen. Schwergewichtige Türen, z. B. Rauch- und Brandschutztüren in Verkehrswegen und Treppenräumen, die mit einer Selbstschließfunktion ausgestattet sind und einen gewissen Kraftaufwand für das Öffnen erfordern, sollten entsprechende Auslösefunktionen besitzen (z. B. Ionisationsmelder), damit sie offen gehalten werden können und so die Bewegungs- und Kommunikationsmöglichkeiten der Kinder nicht unzumutbar einschränken.

Öffnungsspalte zur Vermeidung von Quetschgefahren für Finger sollten in keiner Stellung ≥4 mm sein. An Türen ist sonst ein geeigneter Klemmschutz vorzusehen. Griffe, Hebel und Schlösser müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass durch bestimmungsgemäßen Gebrauch Gefährdungen für die Kinder vermieden werden. Hierunter sind z. B. folgende Gestaltungsmerkmale zu verstehen:

- gerundete Griffe und Hebel, die mit einem Abstand von ≥ 25 mm zur Gegenschließkante angeordnet sind,
- Hebel für Panikbeschläge, die seitlich drehbar oder als Wippe ausgebildet sind.

Wandoberflächen

Die Außenfassade sowie Wandoberflächen im Gebäude sollten bis zu einer Höhe von 2,00 m nicht spitzig-rau (z. B. Spritzputz) ausgebildet sein.

Verglasungen und Fenster

Großflächige, teilweise bis zum Boden reichende Glasflächen werden aus ästhetischen wie auch aus praktikablen Gründen (Nutzung des Tageslichts, Schaffung von Sichtverbindungen) in den letzten Jahren verstärkt auch für Kindertageseinrichtungen genutzt. Daher ist die Brüstungshöhe von 0,60 m bei Neubauten nicht zu überschreiten, um eine freie Sicht der Kinder nach Außen zu

gewährleisten.
Fensterbrüstungen, die unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, mit einer Absturzhöhe bis 12 m müssen mindestens 0,80 m, von Flächen von mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 0,90 m hoch sein.

Aus sicherheitstechnischer Sicht sind bei Verglasungen verschiedene Schutzziele zu beachten: Schutz vor Schnittverletzungen bei Glasbruch,

- Schutz gegen Absturz (z. B. bei Bruch einer Verglasung als Absturzsicherung),
- Schutz gegen Anstoßen und Klemmen an Rahmen und Beschlägen,
- Schutz gegen Sturz- bzw. Absturzverletzungen beim Reinigen der Glasflächen,
- Schutz vor Rauch- und Brandeinwirkungen.

Üblicherweise werden Floatglas (Flachglas), Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) und Verbund-Sicherheitsglas (VSG) verwendet. Hinsichtlich ihrer Eigenschaften in Bezug auf das Bruchverhalten, die Schnittgefahr, die Absturzgefahr und den Brandschutz unterscheiden sich die Glasarten deutlich. Entsprechend des gewünschten Schutzzieles sind geeignete Glasarten auszuwählen.

Verglasungen müssen vom Fußboden bis in eine Höhe von mindestens 2,00 m aus Sicherheitsglas oder Materialien mit gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bestehen. Das bedeutet, dass zunächst Einscheiben-Sicherheitsglas in Betracht kommt. Ist zusätzlich eine Absturzgefahr zu vermeiden, muss zumindest im unteren Bereich Verbund-Sicherheitsglas verwendet werden. Bei einer Isolierverglasung ist darauf zu achten, dass sich die Verbund-Glasscheibe auf der Innenseite befindet. Sowohl Drahtglas als auch Floatglas besitzen hinsichtlich ihres Splitterverhaltens keine Sicherheitseigenschaften und können daher nur ab einer Höhe von 2,00 m Verwendung finden oder sind entsprechend abzuschirmen.

Sicherheitsglas ist nicht erforderlich, wenn Glasflächen wirkungsvoll abgeschirmt werden. Dies ist beispielsweise gegeben bei:

- 0,80 m hohen Fensterbrüstungen bei 0,20 m tiefen Fensterbänken,
- Anpflanzungen im Außenbereich mit einer Tiefe von min. 1,00 m als Schutzzone.

Bei großflächigen Verglasungen ist eine Kennzeichnung der Glasscheiben in Augenhöhe (ca. 0,90 m für Kinder und 1,60 m für Erwachsene) oder die Anwendung von strukturierten Glasflächen bzw. die Installation von Brüstungselementen erforderlich.
Fensterflügel dürfen im geöffneten Zustand keine Gefahr darstellen. Dies kann entweder durch eine Öffnungsbegrenzung oder durch einen Drehkippbeschlag erreicht werden. Betätigungshebel für Oberlichtflügel dürfen in keiner Stellung in die Aufenthaltsbereiche ragen. Sie sollten entweder in einer Nische angeordnet werden oder sich außerhalb des Kopfbereiches befinden, wobei die Höhe mindestens 1,50 m betragen muss. Soll ein Fenster auch als zweiter Rettungsweg genutzt werden, muss sich dieses jedoch jederzeit vollständig öffnen lassen. Zur Vermeidung von Absturzgefahren aus Fenstern in Obergeschossen sind geeignete Öffnungssperren vorzusehen, z. B. Sperren der Drehrichtung bei Drehkippbeschlag.

Beschläge müssen so beschaffen bzw. angeordnet sein, dass Handverletzungen bei ihrer Benutzung ausgeschlossen sind.

Fenstersysteme müssen ein zugfreies Lüften sowie gegebenenfalls den Einbau von Vorrichtungen für Gazefenster ermöglichen.

Bei Fensterflächen, die nicht gefahrlos vom Fußboden vom Innern des Gebäudes aus gereinigt werden können, ist im Außenbereich die Möglichkeit für das Aufstellen von z.B. Hebebühnen zu schaffen oder es sind andere Maßnahmen zu schaffen, die eine sichere Reinigung ermöglichen.

Treppen, Treppengeländer und Handläufe

Voraussetzung für sicheres Gehen auf Treppen sind ausreichend große, ebene und rutschhemmende Auftrittsflächen in gleichmäßigen Abständen. Entsprechend den Körperabmessungen von Kindern sind Treppen in Tageseinrichtungen mit einer geringeren Steigung bei größerer Auftrittsfläche zu versehen. Nach höchstens 18 Stufen je Treppenlauf soll ein Zwischenpodest (Treppenabsatz) angeordnet sein. Die Stufenvorderkanten müssen leicht abgerundet sein, wobei

der Radius mindestens 2 mm betragen soll.

Einzelstufen sind in Aufenthaltsbereichen nicht zulässig. Sind einzelne Stufen in anderen Bereichen unvermeidbar, müssen sie durch Farbgebung oder Verwendung andersartiger Materialien gegenüber dem angrenzenden Bodenbelag deutlich gekennzeichnet sein.

Innerhalb eines Gebäudes sollen alle Treppen gleiche Auftritte und Steigungen aufweisen. Unter Berücksichtigung der Unfallerfahrungen sind Treppen mit geraden Läufen solchen mit gewendelten Läufen oder gewendelten Laufteilen vorzuziehen. Gewendelte Treppen sind im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen nicht zulässig.

Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. Sie soll mindestens 1 m betragen.
Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen. Seitliche Abstände zwischen Treppenwange und Wand sowie zwischen Treppenwange und Geländer dürfen nicht größer als 0,04 m sein. Der lichte Abstand von Geländerteilen (Streben des Treppengeländers) darf in einer Richtung nicht mehr als 0,11 m betragen.

Im Kleinstkinderbereich sind Treppenabgänge mit einem von Kindern nicht selbstständig zu öffnenden Schutzgitter von mindestens 0,80 m Höhe und senkrechter Stabführung zu versehen.

Jede Treppe benötigt für Beschäftigte mindestens einen Handlauf; ab einer Treppenbreite von mindestens 1,50 m ist ein zweiter erforderlich. Treppen müssen zudem auf beiden Seiten Handläufe für Kinder haben. Handläufe müssen so angeordnet und gestaltet sein, dass sie von Kinderhänden durchgehend benutzt werden können. Sie dürfen nicht zum Klettern, Aufsitzen und Rutschen verleiten. Die Enden müssen so beschaffen sein, dass ein Hängenbleiben oder Abgleiten verhindert wird.
Bei Spielgeräten wird bereits dann eine Absturzsicherung notwendig, wenn die Spielebene mehr als 0,60 m oberhalb einer anderen Fläche liegt. Die Höhe soll dabei mindestens 0,70 m betragen. Diese Angaben sind auch für Treppen und Rampen heranzuziehen, die zu diesen Spielebenen führen; dazu gehören Handläufe in altersgerechter Höhe und Form.

Fußböden
Die Fußböden in allen den Kindern zugänglichen Funktionsbereichen sind so zu gestalten, dass sie rutschfest angelegt sind und eine feuchte Reinigung sowie gegebenenfalls eine Desinfektion ermöglicht wird (gilt für glatte Fußböden als auch für textile Bodenbeläge).

Rampen
Rampen sind mit einer Neigung von höchstens 6 % auszuführen. Die Vorgaben für Handläufe an Rampen entsprechen den o. g. Regelungen zu Handläufen an Treppen.

Einrichtungsgegenstände, Spielzeug
Einrichtungsgegenstände sind bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche so auszubilden oder zu sichern, dass Verletzungsgefahren durch scharfe Ecken oder Kanten sowie vorstehende Haken vermieden werden. Dazu gehören:

- ein Abrundungsradius ≥ 2 mm,
- gebrochene bzw. gefaste Kanten,
- geeignete Abschirmungen (z. B. bei Garderoben- oder Handtuchhaken).

Einrichtungsgegenstände müssen für ihren jeweiligen Bestimmungszweck sicher gestaltet, befestigt und aufgestellt sein. Hierunter fallen z. B. folgende Sicherheitsvorkehrungen:

- Feststellvorrichtungen für rollbare Elemente,
- Sicherungen gegen das Herausfallen von Schubladen,
- kipp- und standsichere Aufstellung von Regalen, Schränken (z. B. durch Wandverankerung).
- Die Oberflächen der Einrichtungsgegenstände müssen leicht zu reinigen und gegebenenfalls desinfizierbar sein.
- Für die Kinder sind auf ihre Körpergröße abgestimmte Stühle und Tische bereitzustellen,

die den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

- Spielzeug muss so gestaltet sein, dass es die Kinder bei Gebrauch nicht gefährdet. Für Kinder unter 3 Jahren sind Einzelteile unter 2 cm nicht geeignet (Gefahr des Verschluckens, Einführung in Körperöffnungen). Die GS-Kennzeichnung auf oder an dem Spielzeug in Verbindung mit der jeweiligen Altersangabe ist in diesem Kontext eine wichtige Information zur Kindersicherheit.
- Beim Basteln ist auf ungiftige Substanzen zurückzugreifen (z. B. Farben oder Kleber ohne gesundheitsschädliche Lösemittel).

Für das Personal sind gemäß Arbeitsschutzgesetz solche Arbeitsmittel und Ausstattungsgegenstände bereitzustellen, die die ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf und Arbeitsaufgabe berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Körperhaltung, die Beschäftigte bei der Benutzung der Arbeitsmittel einnehmen müssen bzw. bei der Handhabung von Lasten. Aus diesem Grund können beispielsweise Wickeltische eingesetzt werden, die elektrisch hoch und runter fahrbar sind oder Wickeltische mit Treppe, so dass die Kinder, die bereits laufen können, selbstständig auf den Wickeltisch steigen können, ohne dass die Erzieher(innen) die Kinder heben und tragen müssen. Andere geeignete Möglichkeiten können nach einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung bewilligt werden.

Weiterhin sind für die Arbeitnehmer(innen) in den Gruppenräumen Stühle vorzuhalten, die ergonomisches Sitzen ermöglichen. Höhenverstellbare Stühle, mit kurzen höhenverstellbaren Armlehnen als Aufstehhilfe und Armauflagen sowie in der Höhe und Neigung verstellbare Rückenlehne berücksichtigen dabei auch die pädagogischen Belange.

Heizkörper

Ecken und Kanten an Heizkörpern müssen abgerundet (Radius $\geq$ 2 mm) oder entsprechend stark gefast sein. Bei Oberflächentemperaturen von mehr als 60 °C ist eine wirksame Schutzverkleidung vorzusehen. Dies betrifft neben den Heizkörpern insbesondere die Heizungsrohrleitungen bis zu einer Höhe von 2,00 m.

Elektrische Anlagen

In den Aufenthaltsbereichen der Kinder sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren des elektrischen Stroms zu treffen (z. B. Steckdosensicherung).

2.3.3. Raumakustik/Schallschutz in Kindertageseinrichtungen

Während im Freien der erzeugte (Luft-)Schall sich nach allen Seiten ungehindert ausbreiten kann, ist dies im geschlossenen Raum nicht möglich. Hier trifft er auf Decken, Wände und Fußböden, die ihn reflektieren. Für die pädagogische Arbeit bedeutet dies, dass das gesprochene Wort noch im Raum nachhallt, während weiter gesprochen wird. Dabei ist das gesprochene Wort in einer Kindertageseinrichtung das am Häufigsten benutzte Medium.

Wenn aber der Hintergrundgeräuschpegel zu hoch oder die Nachhallzeit zu lange ist, gehen Wörter verloren, ähnlich klingende Worte können nur schwer unterschieden werden, Buchstaben werden nicht gehört. Unter diesen Umständen werden Kinder, die ihren Wortschatz aufbauen, Kinder mit Migrationshintergrund, die die deutsche Sprache komplett neu erlernen müssen oder solche Kinder, die einfach nur konzentriert einer Aufgabe nachgehen, häufig in ihren Bemühungen gestört, was die weiteren Bildungschancen der Kinder nachhaltig einschränkt.

Zudem wirkt sich Lärm, der neben den menschlichen Stimmen hauptsächlich beim Hantieren mit Spielsachen und Einrichtungsgegenständen entsteht, nachteilig auf das Verhalten der Kinder aus. Er verringert nicht nur die Konzentrationsfähigkeit, sondern erhöht auch die Bereitschaft zu Aggressionen.

Nur das deutlich klare Sprachsignal und der spürbar sinkende Hintergrundgeräuschpegel schaffen die notwendige Arbeitsumgebung für eine erfolgreiche Bildungs- und Sprachförderung. Eine Verringerung des Beurteilungspegels und der Nachhallzeiten durch raumakustische

Maßnahmen ist daher eine vorrangige bauliche Anforderung und setzt die Einhaltung des baulichen Schallschutzes voraus. Deshalb können die Richtwerte für Nachhallzeiten in Konferenz- und Klassenzimmern auf Kindertageseinrichtungen übertragen werden. Sie sind eher noch niedriger anzusetzen, da die Kinder an verschiedenen Aktionen gleichzeitig arbeiten und nicht ruhig z. B. einem Lehrer zuhören. Die Nachhallzeit in Kindertageseinrichtungen sollte 0,5 bis 0,6 Sekunden nicht überschreiten und der Dauerschallpegel nicht über 55 dB liegen.

Ein akustisch optimal gestalteter Raum zeichnet sich demzufolge durch ein hohes Absorptionsvermögen aus. Für den Einsatz in Kindertagesstätten eignen sich am besten poröse Schallabsorber im Deckenbereich wie:

- schallabsorbierende Bilder,
- schallabsorbierende Absorber (Würfel, Zylinder und Platten) für Decke und Wand,
- schallabsorbierende Absorber-Textil-Elemente für Decke und Wand,
- schallabsorbierendes Gewebe (Segel, Schirm und Decken),
- schallabsorbierender Strukturputz,
- schallabsorbierende Stellwände und Tischaufsatzelemente sowie
- Kombi-Folie als Schall absorbierender Blend-, Hitze- und Lärmschutz.

Neben raumbedingten Maßnahmen sind auch verhaltensbedingte Maßnahmen zur Schalldruckpegelreduzierung durch die Förderung von Lärmbewusstsein möglich, z.B. durch den Einsatz der Lärmampel.

Neben dem Luftschall ist die Wirkung von Trittschall für den Hintergrundgeräuschpegel zu beachten. Beispielsweise wird die Trittschalldämmung durch den Bodenbelag und den Fußbodenaufbau wesentlich bestimmt.

2.4. Raumbedarf und Anforderung an die Ausstattung

In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung sowie der Anzahl und dem Alter der betreuten Kinder sind die im Nachhinein beschriebenen Räume vorzuhalten. In diesem Kontext sind die Ausführungen zum Raumkonzept (vgl. Punkt 2.1.4.) zu berücksichtigen.

2.4.1. Eingangsbereich

Der Eingangsbereich ist die Visitenkarte einer Kindertageseinrichtung. Neben der Verteilerfunktion ist dieser Bereich Empfangsraum (Begrüßung, Verabschiedung), für Kinder der Übergang von „Draußen" nach „Drinnen" und gibt gleichzeitig die Möglichkeit, erste Kontakte zwischen Kindern, Eltern und Erziehern herzustellen (Ort der Begegnung).

In der Tageseinrichtung sind Treffpunkte für Eltern wünschenswert, da die Isolierung der Kleinfamilien und der immer größer werdende Anteil von allein Erziehenden die Basis für das Bedürfnis nach Austausch sind. Im Eingangsbereich sollte ausreichend Platz für Sitzgelegenheiten (Stühle, Bänke, kleine Sitzgruppen, Stehtische), genügend Fläche für Dokumentationen (Fotos, schriftliche Informationen, Kinderarbeiten) sowie Ausstellungsmöglichkeiten (Litfasssäule, Galerien) gegeben sein. Eltern und Besucher erhalten somit einen Einblick in die aktuelle pädagogische Arbeit der Einrichtung. Die Gewährleistung der Flucht- und Rettungswege ist sicher zu stellen. Rettungswege sind brandlastarm und jederzeit sicher und gefahrlos nutzbar zu gestalten. Abweichungen sind nur nach einem vorher genehmigten Rettungswegkonzept möglich.

Voraussetzung dafür, dass der Eingangsbereich ein Ort der Begegnung wird, ist eine angenehme Beleuchtung, harmonische Farbgebung und eine angemessene Raumgröße mit Nischen und Ecken. Dem Eingangsbereich vorgelagert sollte ein Windfang mit großflächiger, bündig in den Boden eingelassener, Schuhabstreifmatte sein. Eingangsbereiche sind stufenlos anzulegen und so auszuführen, dass sie mit Kinderwagen sicher befahren werden können.

2.4.2. Garderobe

Garderoben sind wie Eingangsbereiche, Übergänge zwischen „Außen und Innen", Orte für Begegnungen. Garderoben sind halb-öffentliche Räume, den Gruppenbereichen vorgelagert. Es sollen Einsichtsmöglichkeiten von der Garderobe in den Gruppenraum geschaffen werden. Sie erleichtern die Kontaktaufnahme mit der Gruppe als auch die Beaufsichtigung der Kinder durch die Erzieher.

Bei der Gestaltung sollte berücksichtigt werden, dass Verabschiedung und Begrüßung eines Kindes eine sehr vertrauensvolle Situation zwischen Kind und Eltern ist. Der Garderobenbereich sollte daher kommunikationsfreundlich und großzügig sein. Bewährt hat sich eine Gestaltung in U-Form, Rundform oder ovaler Form. Die Einrichtung von Garderoben in Fluren, die Rettungswege sind, soll grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sollte dennoch eine Reihengarderobe an der Flurwand eingerichtet werden, ist zu gewährleisten, dass die Durchgangsbreite des Flures 1,75 m nicht unterschreitet und die Unterbringung von Kleidung und Schuhen etc. in festen, aus nicht-brennbarem Material bestehenden Schränken erfolgt.
Es ist ausreichend Platz zum Umkleiden zu planen sowie zu gewährleisten, dass auch mehrere Kinder zur gleichen Zeit den Bereich nutzen. Für jedes Kind ist ein Fach, verdeckter Haken, Schuhabstellplatz und Sitzmöglichkeit vorzusehen. Ein angemessener Abstand (0,20 m) zwischen den Garderobenhaken ist einzuhalten. Werden in einer Einrichtung Hortkinder betreut, sind Schulranzenregale in ausreichender Größe vorzuhalten. Garderobenschränke oder Schulranzenregale können als Raumteiler dienen. Der dadurch entstandene Raum kann als Rückzugsmöglichkeit für einzelne Kinder oder kleine Kindergruppen dienen.
Zu beachten ist, dass als Rettungswege ausgelegte Flächen brandlastarm und jederzeit sicher- und gefahrlos nutzbar zu gestalten sind.

Der Fußboden im Garderobenbereich, insbesondere in der Schuhwechselzone, muss gleit- und rutschfest sowie feucht zu reinigen sein.

2.4.3. Gruppenraum

Der Gruppenraum bildet den äußeren Rahmen, damit Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder, Kinder mit und ohne Behinderungen sowie Kinder aus verschiedenen Herkunftsfamilien ihren elementaren Bedürfnissen nach Begegnung, Bewegung, Ruhe, Lernen, Spiel und anderen Aktivitäten nachgehen können.

Größe, Funktion, Gestaltung und Ausstattung von Gruppenräumen ist abhängig vom pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung sowie von den Gruppenkonstellationen. Die lichte Höhe der Räume muss mindestens 2,40 m betragen. Höhere Räume eignen sich gut für den Einbau von Galerien oder zweiten Spielebenen. Unterschiedliche Ebenen ermöglichen den Kindern ein differenziertes Raumerleben. Die Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Bodenfläche des Gruppenraumes betragen. Auf hinreichenden Sonnenschutz ist zu achten.

Beim Kontakt mit dem Fußboden wird Wärme vom Körper abgeleitet. Dies ist insbesondere in Gruppenräumen von grundlegender Bedeutung, da Kinder hier einen Großteil der Zeit auf dem Fußboden sitzen, spielen oder krabbeln. Mithin ist ein Bodenbelag auszuwählen, der als besonders fußwarm gilt (besonders im Krippenbereich zu beachten). Textile Fußbodenbeläge sollten dabei max. 1/3 der Raumfläche bedecken. Sie müssen eine glatte Oberfläche haben, die eine Feuchtreinigung zulässt.

Abhängig vom Konzept der Einrichtung sollte der Raum in verschiedene Funktionsbereiche gegliedert werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass er für Kinder Rückzugsmöglichkeit, Geborgenheit, Vertrautheit und Orientierung bietet. Neben Tätigkeiten in und mit der ganzen Gruppe muss die Möglichkeit zum individuellen Tun sowie zum Zusammenfinden in kleinen Neigungsgruppen gegeben sein. Individuelle Rückzugsmöglichkeiten regen das selbstständige Handeln der Kinder an. Eine räumliche Nähe der Gruppenräume zueinander fördert die Kooperation der Erwachsenen und die Kommunikation der Kinder untereinander. Vom Gruppenraum zu allen an-

deren Räumen in der Tageseinrichtung sollte es kurze Wege geben.

Um eine räumliche Transparenz, Verbindungen aber auch Übergänge herzustellen, werden Türverglasungen, Innenfenster, Gucklöcher, Spielebenen, direkte Ausgänge zur Terrasse und zum Außenspielbereich empfohlen. Übergänge unterstützen die kindliche Neugier, vermitteln aber auch Sicherheit. An Terrassentüren empfehlen sich zudem außen oberflächenbündig verlegte Schuhabstreifer (Gitterroste) zur Schmutzbindung.

Erhöhte Spielebenen im Gruppenraum
Auf Spielebenen ab einer Höhe von 1,00 m müssen Umwehrungen mit einer Höhe von mindestens 1,00 m vorhanden sein. Die Umwehrungen sind so auszuführen, dass Kinder nicht hindurch fallen können und nicht zum Klettern, Aufsitzen und Rutschen verleitet werden. Bei Umwehrungen mit senkrechten Zwischenstäben darf deren lichter Abstand nicht mehr als 0,11 m betragen. Ferner sind Umwehrungen so auszubilden, dass der Aufenthaltsbereich unmittelbar hinter der Absturzsicherung eingesehen werden kann, z. B. vertikale Geländerstäbe, durchsichtige Brüstungselemente.

Für das gefahrlose Erreichen der erhöhten Spielebenen sind sichere Aufstiege vorzusehen. Hierzu gehören z. B. Treppen mit Geländern. Werden ausnahmsweise Stufen-, Sprossen- oder Steigleitern als Aufstiege vorgesehen, muss über die gesamte Breite der Einstiegsöffnung ein Querriegel in Umwehrungshöhe und bei Spielebenen ab 1,00 m Höhe im möglichen Fallbereich stoßdämpfender Boden, z. B. Aufsprungmatten vorhanden sein. Für diese Art der Aufstiege darf die Höhe der Spielebene maximal 2,00 m betragen.

Auf erhöhten Spielebenen entstehen oftmals zusätzliche Gefahren durch die Möglichkeit, mit Hilfe von Möbeln, Kisten und Matratzen das Geländer zu überklettern. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Absicherung bis zur Raumdecke z. B. durch Netze notwendig. Das Herunterfallen von Gegenständen im Fußbereich ist z. B. durch mindestens 0,05 m hohe Fußleisten oder entsprechende Aufkantungen an den Umwehrungen zu verhindern.

Um Anstoßstellen für den Kopf zu vermeiden, unkompliziert Maßnahmen zur Ersten Hilfe und Evakuierungsmaßnahmen einzuleiten, hat die lichte Höhe auf der erhöhten Spielebene mindestens 1,35 m zu betragen. An den Wänden und Decken der erhöhten Spielebene dürfen sich in Reichweite der Kinder keine Gefahrenstellen wie z. B. Verglasungen, Beleuchtungskörper mit heißen oder leicht zerbrechlichen Teilen befinden.

2.4.4. Schlafraum/Ruheraum

Für Kleinstkinder (0 bis ca. 2 Jahre) ist ein separater Schlafraum/Schlafbereich vorzuhalten. Dieser ist ein ruhiger Pol, ein Raum, der eine angenehme Ausstrahlung hat. Er sollte zur Ruhe, zur Entspannung einladen. Für jedes Kleinstkind ist ein Bettchen bereitzustellen. Zwischen den einzelnen Schlafplätzen muss ein angemessener Abstand eingehalten werden. Dies ist z. B. durch „verschachtelte Aufstellung der Betten, wodurch gleichzeitig die Atmosphäre von Rückzug und Geborgenheit entsteht, zu gewährleisten. Bettchen sind vorzugsweise mit der geschlossenen Seite zum Fenster aufzustellen.

Ältere Krippenkinder und Kindergartenkinder benötigen hingegen im Allgemeinen keine separaten Schlafräume oder Betten. Hier eignen sich vorzugsweise Bodenmatten oder Liegen, die bequem zum Schlafen oder Ruhen im Gruppenraum oder im Mehrzweckraum zu gebrauchen sind. Aber auch Flächen oder Podeste, die ansonsten für andere Aktivitäten (z. B. zur Bewegung) genutzt werden, können interessante Schlaf- bzw. Ruhegelegenheiten darstellen. In diesem Zusammenhang ist auf das individuelle Bedürfnis des Kindes nach Schlaf oder Ruhe einzugehen. In der Regel verschiebt sich mit dem Alter der Kinder auch das Schlafbedürfnis zu Gunsten eines Ruhebedürfnisses. Die Möglichkeiten der Reinigung von Decken, Kissen und Schlafmatten sollten beachtet werden, sowie der regelmäßige Wechsel der Bezüge.

Die Bodenmatten bzw. Liegen sind in geeigneten Regalen oder Schränken unterzubringen. Das

dazugehörige Bettzeug ist gekennzeichnet für jedes Kind gesondert aufzubewahren. Für jedes Kind ist eine geeignete Kleiderablagemöglichkeit (z. B. Kinderstuhl, Körbchen) bereitzustellen.

Die Schlaf-/Ruheräume sollten in unmittelbarer Nähe zum Sanitärbereich liegen, um kurze Verbindungswege zu gewährleisten. Sie sollten abzudunkeln und gut zu lüften sein; Zugluft ist zu vermeiden. Auf zu große Schlaf- oder Ruheräume ist zu verzichten.

Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist gegebenenfalls eine Sichtverbindung (z. B. Sichtfenster in der Tür) vorteilhaft.

2.4.5. Sanitärbereich

Der Sanitärbereich in einer Tageseinrichtung für Kinder hat nicht nur eine funktionelle Bedeutung. Je sinnvoller, je selbstverständlicher er angelegt ist, je mehr kann das natürliche Verhalten gefördert und Abläufe entspannt werden.

Jeder Gruppe sollte nach Möglichkeit ein Sanitärbereich zugeordnet werden. Außer im Kleinstkinderbereich sollte der Zugang außerhalb des Gruppenbereiches liegen. Die Größe des Raumes muss entsprechend der Kinderzahl eine ausreichende Ausstattung gewährleisten. Die Anordnung innerhalb des Raumes sollte die Anerziehung von gesundheitsfördernden Verhaltensweisen unterstützen, zur Kommunikation anregen (z. B. gegenüberliegende Waschbecken) und Arbeitsabläufe optimieren.

Aufgeteilt auf die verschiedenen Arten der Kinderbetreuung sind die nachfolgend benannten Ausstattungen vorzuhalten.
(Horte, die im räumlichen Zusammenhang mit Schulen betrieben werden, besitzen hinsichtlich der Anzahl der vorhandenen Sanitärausstattung (Handwaschbecken, Toiletten, Urinale) Bestandsschutz. Wandhängende Flachspültoiletten sind aus hygienischen Gründen empfehlenswert.)

Kinder bis 3 Jahre	Kinder von 3-6 Jahre	Schulkinder bis 14 Jahre
• 1 Kindertoilette für je 8 Kinder inkl. Schamwand • 1 Handwaschbecken für je 5 Kinder inkl. Spiegel • 1 Handwaschbecken für das Personal • Handtuchleiste für Einzelhandtücher • Seifenspender für Flüssigseife • Ablage für Zahnputzbecher, Kämme etc. • 1 Wickeltisch inkl. Regal für Pflegematerial • 1 Fäkalienausguss mit Klapprost und Töpfchenspülmöglichkeit (bei Töpfchennutzung), Regal für Töpfchenaufbewahrung oder Töpfchenbank Säuglingswann gegebenenfalls Dusche	• 1 Toilette für je 8 Kinder, mindestens mit Schamwand (gegebenenfalls Kabine) • 1 Handwaschbecken für je 5 Kinder inkl. Spiegel • 1 Handwaschbecken für das Personal • Handtuchleiste für te für Einzelhandtücher oder einen Stoffhandtuchspender oder Einmalhandtücher mit Abwurfbehälter • Seifenspender für Flüssigseife • Ablage für Zahnputzbecher, Kämme etc. • 1 Dusche bei Bedarf	•1 Toilette für je 8 Kinder, mit Kabine • 1 Urinal für je 10 Kinder (getrennte Toilettenbereiche für Mädchen/Jungen) • 1 Handwaschbecken für je 5 Kinder inkl. Spiegel • Handtuchleiste für Einzelhandtücher oder einen Stoffhandtuchspender oder Einmalhandtücher mit Abwurfbehälter • Seifenspender für Flüssigseife • Ablage für Zahnputzbecher, Kämme etc.

Höhenverstellbare Wickelplätze mit ausreichendem Fußraum sind in ausreichender Anzahl vorzusehen und so auszuführen, dass Kinder nicht Wegrollen und Herunterfallen können bzw. eine genügend große Auflagefläche auch für ältere Krippenkinder vorhanden ist. Als geeignete Ausführungen gegen Ab-

sturz können z. B. seitliche und rückwärtige Aufkantungen von 0,20 m Höhe angesehen werden. Für Pflegematerialien ist ein Regal in Arbeitshöhe des Personals erforderlich; jedoch in einer solchen Höhe, die durch Kinder nicht erreichbar ist. Windelabfälle sind unzugänglich für Kinder in separaten, dicht schließenden und auswaschbaren Behältern zu entsorgen. Wickelplätze sind gegebenenfalls mit Spiegel zur Förderung der Selbstwahrnehmung der Kinder auszustatten. Ein Treppenaufgang fördert die Bewegungsentwicklung der Kinder und mindert die Hebe- und Trageleistungen des päd. Personals.
Unmittelbar neben dem Wickeltisch sollte eine Waschgelegenheit zur eventuellen Reinigung der Kinder und auch zum Händewaschen für die Erzieherinnen vorhanden sein.

Einzelhandtücher (personengebundene Handtücher) sind so aufzubewahren, dass Berührungen vermieden werden.

An den Trennwänden sind die zugänglichen Kanten gerundet ($r \geq 2$ mm) auszuführen. Quetsch- und Scherstellen an Türen von Sanitärkabinen sind zu vermeiden. Dies kann beispielsweise durch eine elastische Abdeckung auf der Bänderseite und durch einen Spalt auf der Schlossseite erreicht werden (oder durch Bürsten- bzw. Gummilitzen an den Türkanten). Die Spaltbreite sollte mindestens 25 mm betragen. Die Türen dürfen nicht durchschwingen.

Alle Sanitäranlagen sind so zu installieren, dass sie von Kindern unterschiedlicher Körperhöhe erreichbar sind, damit die Aktivität und Selbstständigkeit gefördert wird. Die folgende Übersicht bietet Richtwerte für Montagehöhen:

	Alter der Kinder				
	bis 2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre	7-10 Jahre	11-14 Jahre
Waschtischhöhe (cm)	50	55	55-65	65-75	75-85
Toilettenhöhe (cm)	26-30	35	35-40	42	42

Werden in der Tageseinrichtung behinderte Kinder betreut, ist der Sanitärbereich behindertengerecht zu gestalten (siehe Punkt 2.6.).

Kinder spielen leidenschaftlich gern mit Wasser. Bei der Planung dieses Bereiches sollte beraten werden, ob die Gelegenheit zum Wasserspiel bestehen soll.
Im Sanitärbereich ist die Warmwasserversorgung sicherzustellen. Jedoch darf die Wassertemperatur an Entnahmestellen, die Kindern zugänglich sind, nicht mehr als 43 °C betragen. Ein Fußbodenabfluss sollte gegeben sein. Der Fußbodenbelag (R 10) muss auch bei Nässe rutschhemmend bleiben. Eine natürliche Be- und Entlüftung ist zu bevorzugen, anderenfalls ist durch künstliche Be- und Entlüftung diese zu ergänzen.

Wegen des Spritzwasser- und Kondensatanfalls sowie der Luftfeuchtigkeit sollen die Oberflächen leicht zu reinigen sein. Fußboden und Wandflächen werden mit Fliesen bekleidet (üblicherweise bis zu einer Höhe von 2,00 m). Die verbleibende Wandfläche und Deckenflächen sollen so ausgeführt werden, dass sie den überschüssigen Wasserdampf aufnehmen und wieder abgeben können.
Zum Bodenablauf hin ist ein ausreichendes Gefälle vorzusehen.

Geräte zur Warmwasserbereitung sowie Waschmaschinen und Wäschetrockner sind in Wirtschaftsräumen (keine Küchenräume) aufzustellen, so dass eine unbefugte Benutzung durch die Kinder verhindert wird. Für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

2.4.6. Mehrzweck- und Bewegungsraum

Der Mehrzweckraum/Bewegungsraum sollte ein zentraler großer Raum (Orientierungsgröße: mind. 50-60m²) sein, der für alle Kinder der Tageseinrichtung gut erreichbar ist. Bei der Einrichtung dieses Raumes ist zu berücksichtigen, dass die Ermöglichung von Bewegung sowie die aktive Bewegungsförderung stark von einer interessanten Gestaltung des Raumes und von speziellen Angeboten, die im Raum möglich sind, abhängig sind. Ausstattungsgegenstände und

Materialien sind so anzuordnen, dass die Bewegungsfreude sowie der Bewegungsdrang der Kinder gefördert und unterstützt wird. Es ist für ausreichend natürliche Be- und Entlüftung Sorge zu tragen.
Kinder sollen angeregt werden, sich ihre Welt durch Bewegung anzueignen. Sie sollen die Gelegenheit erhalten, Raum und Materialien mit dem ganzen Körper zu erfahren sowie unterschiedliche, differenzierte, lustvolle und angenehme Bewegungserfahrungen zu sammeln. Bei der Raumgestaltung ist zu beachten, dass Kinder sich nicht nur im Raum bewegen, sondern auch Rollen spielen, sich in kleineren Gruppen zusammenfinden, entspannen, Rückzugsmöglichkeiten erhalten, unterschiedliche Materialerfahrungen machen können, die ihre Wahrnehmung und Phantasie anregen.
Dieser Raum sollte auch für gemeinsame Veranstaltungen und größere pädagogische Aktivitäten genutzt werden können. Dem Raum unmittelbar zugeordnet werden sollte ein Abstellraum für Spiel- und Sportgeräte, Sitzkissen, Stühle etc.

Mehrzweckräume, die der Bewegungserziehung dienen, sind so zu gestalten und einzurichten, dass Verletzungsgefahren durch den verstärkten Bewegungsdrang der Kinder weitgehend vermieden werden. Diese Anforderungen lassen sich z. B. erreichen, wenn

- Fußböden elastische Beläge (> 5 mm starker Kork-Linoleum Fertigbelag) oder Beläge mit elastischem Untergrund (> 5 mm Schaumgummi- oder Korkunterlagen, Fertigparkett auf federndem Untergrund) vorgesehen werden,
- die Wände bis 2,00 m Höhe glatt und ebenflächig ausgeführt werden,
- Ecken und Kanten besonders gerundet ($r \geq 10$ mm) oder entsprechend stark gefasst sind,
- Fensterbänke nicht in den Raum reichen,
- die Zugangstüren nicht in den Bewegungsbereich hineinschlagen und die Griffelemente stark gerundet sind,
- für Spiel- und Sportgeräte gesonderte Aufbewahrungsmöglichkeiten vorgesehen werden (Wandschränke, gesonderte Räume, Gurte zum Befestigen an den Wänden), für Ballspiele nur Schaumstoff- oder Softbälle verwendet werden, weil sonst die Verglasungen ballwurfsicher ausgeführt werden müssen.

Eine Sportbodenkonstruktion ist für sportähnliche Aktivitäten in Mehrzweckräumen nicht erforderlich.

Kellerräume sind für eine Nutzung als Mehrzweck- und Bewegungsraum nur geeignet, wenn sie den nachfolgenden Kriterien entsprechen:

- Raumhöhe mindestens 2,40 m,
- Be- und Entlüftungsmöglichkeit mit Frischluft über zugfreie Fensteröffnung,
- keine schädigenden Einflüsse analog zum § 13 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

2.4.7. Funktionsräume

Neben den Gruppenräumen sollte jede Tageseinrichtung über Funktionsräume verfügen. Der Vorteil dieser Räume besteht darin, dass die Kinder zum Teil unterschiedlich schwer miteinander zu vereinbarenden Aktivitäten außerhalb der Gruppenräume nachgehen sowie sich in verschiedenen Gruppenkonstellationen zusammenfinden können.

Die Ausstattung und Gestaltung der Räume soll sich an der pädagogischen Konzeption der Tageseinrichtung sowie an der Funktion des Raumes orientieren. Die pädagogische Konzeption bildet die Grundlage dafür, welche Arten von Funktionsräumen erforderlich sind. Funktionsräume sollen die Aktivitäten der Kinder, ihre Auseinandersetzung mit verschiedenen Materialien, Techniken und Werkzeugen, die Kommunikation und Kooperation sowie die Befriedigung des kindlichen Forschungsdrangs, die Lust am Experimentieren entwickeln und unterstützen. Es soll u. a. die Möglichkeit der Entspannung, des Zurückziehens und der Entwicklung aller Sinne gegeben sein. Funktionsräume können u. a. sein:

- Werkraum
- Matschraum

- Atelier/Kreativraum
- Kinderküche
- Ruheraum/Snoezelen-Raum
- Forscher- und Experimentierraum
- Fotolabor
- Leseraum/Bibliothek
- Musikraum/Theaterraum

Je nach Funktion des Raumes sollte seine Einbindung in das Gesamtkonzept des Hauses berücksichtigt werden. Funktionsräume sind so einzurichten, dass sie den sich verändernden Interessen der Kinder angepasst werden können. Die erforderlichen unterschiedlichsten Materialien sollen in offenen Regalen aufbewahrt werden. Arbeitsplatten, Werkbänke, Hocker (keine Stühle), höhenverstellbare Tische, Staffeleien, Malwände, Freiflächen für Arbeiten auf dem Boden, Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasseranschluss, große Spiegel, Sitzkissen gehören zur Grundausstattung.

Funktionsräume sollen in der Regel Räume mit möglichst viel Tageslicht sein. Die Größe des Raumes sollte so bemessen sein, dass sich eine Interessengruppe von acht bis zehn Kindern bilden kann.

In Kreativ- und Werkräumen sind die Abstände zwischen und an den Werkbänken so zu bemessen, dass sich die Kinder bei den praktischen Übungen und Arbeiten nicht gegenseitig behindern. Die gegenseitige Behinderung lässt sich vermeiden, wenn die Kinder untereinander an den Werkbänken einen Mindestabstand von 0,85 m einhalten. Die Abstände zwischen Werkbänken sollten mindestens 1,50 m betragen, wenn Kinder Rücken an Rücken arbeiten; für die übrigen Fälle ist ein Mindestabstand von 0,85 m ausreichend. Soweit Kinder mit elektrisch betriebenen Handwerkzeugen arbeiten, sind für die entsprechenden Steckdosenstromkreise geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Zudem sind die Fußböden rutschhemmend auszuführen.

2.4.8. Hausaufgabenraum

Werden in der Tageseinrichtung Hortkinder betreut, soll ihnen neben dem Gruppenraum ein Raum für die Erledigung der Hausaufgaben zur Verfügung gestellt werden. Außerhalb dieser Zeiten kann er für individuelle Betätigungen, für Projektarbeit etc. genutzt werden. Die Ausstattung und Gestaltung des Raumes sollte insbesondere zur Entwicklung von lernmethodischen Kompetenzen beitragen und die Eigenständigkeit des Hortkindes fördern und unterstützen. Die Gestaltung des Raumes sollte harmonisch und anregend sein. Es sollten die Möglichkeiten für Einzelarbeit und für die Arbeit in kleinen Gruppen gegeben sein. Zur Grundausstattung gehören u. a.:

- ergonomisches, standsicheres den unterschiedlichen Körpergrößen der Kinder angepasstes Mobiliar (Bestuhlung und Arbeitstische),
- Bücher, Nachschlagewerke,
- Arbeitshilfen,
- Lernmaterialien,
- Zugang zu PC-Technik.

2.4.9. Therapieraum

Werden in der Tageseinrichtung Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam betreut, erzogen, gebildet und gefördert, sind für gezielte heilpädagogische Förderangebote, für die individuelle Einzelförderung des Kindes außerhalb des Gruppenverbandes, separate Räume erforderlich. Die Zahl der Räume, ihre Ausstattung und Gestaltung ist abhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder, vom pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung sowie vom individuellen Förderbedarf der behinderten Kinder, der sich auf der Grundlage des erstellten Förderplanes ergibt.

2.4.10. Büro

Das Büro ist das Arbeitszimmer der Leiterin. Es sollte sich in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches befinden. Hier sollte auf eine funktionale und ästhetische Gestaltung Wert gelegt werden, da das Büro auch für Elterngespräche oder Gespräche mit Besuchern genutzt wird. Ein Telefonanschluss wird als ebenso erforderlich angesehen sowie Faxanschluss und Internetzugang inkl. der Einrichtung einer E-Mail-Adresse.

In Kleinsteinrichtungen können Büro und Personalraum zusammengelegt werden.

2.4.11. Personal- bzw. Pausenraum

Für das Personal der Tageseinrichtung ist ein Pausenraum bzw. Pausenbereich für Ruhepausen nach der Arbeitsstättenverordnung i.V.m. dem Arbeitszeitgesetz zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum kann außerhalb der Pausen als Besprechungsraum, für Teamberatungen und zur Vor- und Nachbereitung der päd. Arbeit genutzt werden. Die Ausstattung und Gestaltung dieses Raumes ist auf die Bedürfnisse von Erwachsenen auszurichten. Die Größe des Raumes orientiert sich an der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Beschäftigten.

Beleuchtung, Farbwahl und Mobiliar sollen dem Raum den Charakter eines Entspannungs- und auch eines Arbeitsraumes geben. Es sollten Möglichkeiten zum Einsatz von vielfältigen Medien (Wandzeitungen, Informationstafeln, Flipchart, Overhead etc.) sowie zum Verwahren (unter Verschluss) von persönlichen Dingen vorhanden sein. Eine Teeküche/-ecke sollte am oder im Personalraum an- bzw. eingegliedert sein. U. U. kann hier auch ein Umkleiden möglich sein.

2.4.12. Materialräume

Materialräume in ausreichender Anzahl sind in Tageseinrichtungen für Kinder unerlässlich. Es sind gruppenbezogene und/oder zentrale Materialräume auszuweisen. Erfahrungsgemäß werden pro Gruppe ca. 5 m² benötigt.

Gruppenbezogene Materialräume sollten direkt vom Gruppenraum begehbar sein. Dadurch wird gewährleistet, dass auf die Bedürfnisse der Kinder schnell eingegangen werden kann und Materialien, die im Gruppenalltag häufig gebraucht werden, jederzeit griffbereit sind. Die Ausstattung sollte eine Übersichtlichkeit über die vorhandenen Materialien (z. B. offene Regale) sowie ein selbstständiges Handeln der Kinder gewährleisten.

Neben dem gruppenbezogenen Materialraum kann ein zentraler Abstellraum notwendig sein, in dem Materialien, die oft über das gesamte Jahr gesammelt bzw. Materialien, die für spezielle Aktivitäten benötigt werden, gelagert werden können. Je größer die Tageseinrichtung für Kinder ist, umso mehr Abstellflächen müssen zur Verfügung stehen. Für die Ermittlung sollte das pädagogische Konzept der Tageseinrichtung sowie die Kapazität zugrunde gelegt werden.

2.4.13. Küche/Essenausgabe/Kinderküche

In jeder Einrichtung ist eine Küche zur Verteilung oder Zubereitung der Mahlzeiten auszuweisen.
Fußböden in Küchen, in denen Speisen zubereitet werden, sind rutschhemmend auszuführen. Fußböden, Wände sowie Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen in einwandfreiem Zustand, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sowie mit hygienisch unbedenklichen, glatten und abwaschbaren Materialien versehen sein. Fenster und Türen müssen ebenfalls leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Fenster und Öffnungen, die ins Freie geöffnet werden können, müssen mit zu Reinigungszwecken leicht entfernbaren Insektengittern ausgestattet sein.
Soweit Kinder in Küchen bei der Essenzubereitung einbezogen werden und hierbei an Geräten

der Kücheneinrichtungen tätig werden, sind entsprechende Schutzvorkehrungen gegen Verbrennungs- und Verbrühungsgefahren zu treffen. Sofern die Kücheneinrichtungen in erwachsenengerechter Höhe installiert sind, müssen für die Kinder bei diesen Tätigkeiten höhengerechte Standplätze vorgesehen werden. Entsprechende Schutzvorkehrungen sind z. B. an Küchenherden zu treffen und können wie folgt aussehen:

- Die Energiefreigabe erfolgt durch einen gesonderten Schalter, der außerhalb der Erreichbarkeit für die Kinder installiert ist.
- Die Kochstellen sind über Schutzgitter gesichert, um das unbeabsichtigte Herunterziehen von Töpfen, Pfannen etc. zu verhindern.

Essenaufzüge müssen gegen unbefugtes Betreten und Benutzen durch Kinder gesichert sein. Dies kann z. B. durch Schlüsselschalter erreicht werden.
Kinderküchen nehmen eine Sonderstellung ein und müssen im Vorfeld mit den Fachämtern abgesprochen sein.

2.4.14. Kinderwagenraum

Dieser Raum hat sich in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges zu befinden. Er sollte über einen Zugang von außen und innen betretbar sowie beheizbar (mindestens frostfrei) sein.

Die Größe des Raumes sollte Beeinträchtigungen vermeiden und gewährleisten, dass ausreichend Platz entsprechend der Kinderzahl gegeben ist.

2.4.15. Besuchertoilette

Für Besucher sind ein Handwaschbecken und eine Toilette zur Verfügung zu stellen. Für Einrichtungen, die als Eltern-Kind-Zentren oder Mehrgenerationenhäuser anerkannt sind, empfiehlt es sich, diese Sanitäranlage barrierefrei einzurichten. Die Ausstattung der Handwaschbecken hat für eine hygienische Händereinigung mit einem Seifenspender, einem Papierhandtuchspender oder gleichwertigen Händetrocknungsvorrichtungen für den Einmalgebrauch und einem Abwurfbehälter mit Deckel zu erfolgen.

2.4.16. Personaltoilette

Personaltoiletten sind räumlich getrennt von den Kindern einzurichten. Sie sollten möglichst in den Arbeitsbereichen oder deren Nähe liegen. Für Küchenpersonal ist, wenn in der Einrichtung gekocht wird, eine gesonderte Toilette und Dusche erforderlich
Anzahl und Ausstattung müssen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen. Toilettenräume für die Beschäftigten müssen mit Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasserzufuhr und Mitteln zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände ausgestattet sein. Sie dürfen keinen direkten Zugang zu Räumen haben, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden. Es muss eine ausreichende natürliche oder mechanische Be- und Entlüftung vorhanden sein. Hautschutz- und Pflegepräparate sind in Spendern bereitzustellen.

Enthält der Toilettenraum nur eine Toilette und ist kein Vorraum vorhanden, darf es keinen unmittelbaren Zugang zu einem Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Liege-, Umkleide-, Wasch- oder Sanitätsraum geben

2.4.17. Umkleideraum

Den Beschäftigten ist ein Umkleideraum zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen.
Unabhängig davon, muss für jeden Arbeitnehmer eine Kleiderablage zu Verfügung stehen. Für

das in der Küche/Essenausgabe tätige Personal sind ausreichende Umkleidemöglichkeiten zu schaffen, u. a. getrennte Aufbewahrung von Arbeits- und Straßenkleidung. Sie müssen über eine ausreichende natürliche oder mechanische Be- und Entlüftung verfügen. Für eine ausreichende natürliche oder künstliche Beleuchtung ist zu sorgen.

2.4.18. Putzmittel-/Wirtschaftsraum

Dieser Raum ist nur für das Personal zugänglich und muss verschließbar sein. Die Größe des Raumes ist so zu planen, dass Regale/Haken für Putzmittel, Waschmaschine, Trockner etc. untergebracht werden können. Ein Kalt- und Warmwasseranschluss und ein Ausgussbecken für Schmutzwasser sind erforderlich.
Putzmittel und –geräte für den Lebensmittelbereich (Küche/Essenausgabe/Kinderküche) sind getrennt von den übrigen Putzmitteln und –geräten zu lagern und zu verwenden.

2.4.19. Abstellraum für Außenspielgeräte

Ausreichende Abstellmöglichkeiten erleichtern den Überblick und schaffen Ordnung. Sie sollten für Kinder erreichbar sein. Diese Funktion kann auch eine separat aufgestellte Hütte oder ähnliches auf dem Gelände des Außenspielbereiches erfüllen. Ein separater Zugang vom Außenspielbereich ist hier erforderlich.

2.5. Außengelände

2.5.1. Außenspielfläche

Tageseinrichtungen müssen über eine den Bedürfnissen und dem Alter der Kinder entsprechend bemessene und ausgestattete Freifläche (mindestens 10 m² je Kind) verfügen. Diese hat direkt an die Einrichtung anzugrenzen.

Die zum Spielen ausgewiesenen Außenflächen sind hinsichtlich der Gestaltungskriterien und altersgerechten Spielangebote so auszurichten, dass für die Kinder nicht erkennbare Gefahrensituationen vermieden werden. Dies gilt auch für die Vielfalt an Spielelementen bei der Nutzung naturnaher Spielräume. Befestigte Bodenbeläge müssen auch bei Nässe rutschhemmende Eigenschaften besitzen und so beschaffen sein, dass Verletzungen bei Stürzen möglichst vermieden werden. Für Terrassen und andere befestigte Flächen in Gebäudenähe eignen sich diesbezüglich z. B. folgende Bodenbeläge:

- Asphalt,
- nicht scharfkantige Pflasterung,
- gesägte Steinplatten,
- Tennenbeläge.

Nicht geeignete Beläge sind z. B. glasierte Klinker, polierte Steinplatten, Waschbetonplatten, scharfkantige Pflasterung, ungebundene Splitt-, Schlacken- oder Grobkiesbeläge.

Bewegung ist ein Grundbedürfnis der Kinder. Die Bewegungsaktivitäten bauen auf den Grundformen der menschlichen Bewegung auf: laufen, gehen, springen, werfen, klettern, hangeln, schwingen, kriechen, rutschen, gleiten, rollen etc. Deshalb soll sich die Ausstattung an den Bewegungs- und Spielbedürfnissen der Kinder orientieren. Bei allen Bewegungsangeboten sollen die Eigenaktivität der Kinder und das weitgehend freie kreative Erproben neuer Bewegungsmöglichkeiten im Vordergrund stehen. Es muss gewährleistet sein, dass die Kinder ausreichend Gelegenheit haben, ihre motorischen Fähigkeiten selbstständig zu erproben und zu verbessern. Bei der Auswahl von Geräten und Materialien ist deren Eignung zur Förderung von Neugier, Kreativität und Eigenaktivität entscheidend. Vielfältige Bewegungs-, Spiel- und Erfahrungsmöglichkeiten können z. B. durch Hügel oder andere Erdmodellierungen und Klettermöglichkeiten

geschaffen werden, welche die Kinder zum Hangeln, Balancieren etc. anregen. Bäume, Büsche und Blumen ermöglichen elementare Naturerlebnisse. Für eine die Bewegung anregende Gestaltung der Freiflächen empfiehlt sich folgende Sachausstattung:

- Geländer (z. B. aus gespannten Tauen) zum Festhalten,
- Taue zum Hangeln, Hochziehen und Schaukeln,
- schiefe Ebenen, kleine Treppen und Leitern,
- Podeste und erhöhte Ebenen, die zum Hochkrabbeln, Hochsteigen und Klettern anregen,
- Weichböden zum Hüpfen, Rollen und Purzeln,

Folgende Spielmöglichkeiten sollten in diesem Kontext Berücksichtigung finden:

- Sand- und Wasserspielbereiche,
- Gerätespielbereich mit vielen Funktionen: Rutschen, Klettern, Hangeln, Balancieren, Wippen, Schaukeln, Verstecken,
- Rollen- und Gruppenspielbereich - Spielhäuschen, Ball- und Malwände, Hütten,
- Spielflächen - zentraler Spielrasen für unterschiedliche Bewegungsspiele und Großgruppenaktivitäten,
- befestigte Spielfläche für Hüpf- und Straßenspiele,
- Gartenflächen (Kräutergarten, Gemüsebeete, Blumen).

Im Sinne des § 4 der „Verordnung zur Novellierung der Trinkwasser- VO vom 21.05.2001“ (BGBl. 2002 Teil 1, Nr. 24 S. 959) ist der Betreiber einer Kindertagesstätte Inhaber einer Wasserversorgungsanlage und hat eine besondere Obhutpflicht bei der Abgabe von Wasser an Dritte (Kinder). Deshalb muss das Wasser in den Gebäuden, aber auch das zum Spielen und Reinigen im Außenbereich bereitgestellte Wasser, gemäß dieser Verordnung Trinkwasserqualität aufweisen.

2.5.2. Aus- und Zugänge, Einfriedungen

Aus- und Zugänge sind so zu gestalten, dass Kinder sich nicht unerlaubt entfernen und nicht direkt in den Straßenverkehr hineinlaufen können. Ferner ist sicherzustellen, dass die Kinder beim Bringen und Abholen nicht durch Fahrzeugverkehr gefährdet werden. Das unerlaubte Verlassen wird verhindert, wenn geeignete Vorkehrungen z. B. Überwürfe, für Kinder nicht erreichbare Türgriffe vorhanden sind. Die sichere Gestaltung der Aus- und Zugänge an verkehrsreichen Straßen kann z. B. erreicht werden durch Geländer unmittelbar an der Fahrbahn/am Radweg oder die Anordnung von entsprechenden Pflanzstreifen. Die Verkehrssicherheit beim Bringen und Abholen ist z. B. durch entsprechende Anordnung und Ausweisung von Parkflächen für PKW und Fahrräder zu erreichen. Aus- und Zugänge sowie die dorthin führenden notwendigen Verkehrswege sind ausreichend zu beleuchten.

Die Aufenthaltsbereiche auf dem Außengelände müssen eingefriedet sein. Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie ausreichend hoch sind, nicht zum Hochklettern verleiten und keine Verletzungsgefahren für die Kinder darstellen. Als ausreichende Höhe für die Einfriedung kann ein Maß von 1,00 m angesehen werden. Verletzungsgefahren lassen sich vermeiden, wenn an Einfriedungen keine Spitzen, scharfkantige und hervorspringende Teile oder Stacheldraht angebracht sind.

2.5.3. Wasserflächen

Feuchtbiotope und Teichanlagen auf dem Außengelände sind sicher zu gestalten und so an- zulegen, dass ein Hineinfallen ausgeschlossen oder keine erhebliche Gefährdung für Kinder entsteht. Eine sichere Gestaltung und Anlage der Feuchtbiotope und Teiche kann angenommen werden, wenn z. B. die größte Wassertiefe maximal 0,20 m beträgt und die Uferbereiche als 1,00 m breite, flach geneigte, trittsichere Flachwasserzone ausgebildet sind. Bei Wassertiefen von mehr als 0,20 m bzw. wenn Krippenkinder Zugang haben, sind die Feuchtbiotope und Teich-

anlagen mit mindestens 1,00 m hohen Einfriedungen zu versehen, die nicht zum Überklettern verleiten.
Das Anlegen von Wasserflächen ist hinsichtlich der Stechmückenpopulation abzuwägen

2.6. Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Benachteiligungen sowie Barrierefreiheit von Einrichtungen

In Tageseinrichtungen für Kinder soll die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Verwirklichung des Gebotes der Chancengleichheit und individuellen Förderung aller Kinder, von Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf, ist eine bedeutende gesellschaftliche Herausforderung und festgeschrieben in § 8 KiFöG.

Kinder haben einen besonderen Förderbedarf, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).
Die Stadt Dessau-Roßlau hat in Kindertageseinrichtungen Gruppen zur Integration von behinderten und nichtbehinderten Kindern bereitzuhalten (§ 8 Abs. 2 Satz 2 KiFöG).
Für Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung oder Benachteiligung einer besonderen Förderung und Betreuung bedürfen, sind durch den Einrichtungsträger entsprechende Angebote zu schaffen (§ 8 KiFöG).

Eine grundlegende Voraussetzung dafür sind die barrierefreie Erreichbarkeit sowie Nutzung der Einrichtungen.

In den Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Sachsen-Anhalt werden Kinder im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt und Hortkinder bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang betreut. Eltern, Geschwister, Großeltern und andere berechtigte Personen bringen die Kinder in die Einrichtung und holen sie ab. Darunter sind Menschen mit und ohne Behinderungen. Deshalb sind gemäß Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Kindertagesstätten so herzustellen, dass sie von Menschen mit Behinderungen, Kindern, älteren Menschen oder Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe erreicht und zweckentsprechend genutzt werden können. Dies bedeutet, dass mindestens alle Räume, Flure und Nebenbereiche einer Gruppe der Einrichtung barrierefrei ausgeführt sein müssen.

Besondere Anforderungen werden zudem an solche Einrichtungen gestellt, in denen Kinder mit und ohne besonderen Förderbedarf gemeinsam betreut werden (Integrative Tageseinrichtungen - ITE). Dann muss die räumliche Gestaltung im besonderen Maße die Bedürfnisse dieser Kinder nach einer aktiven Teilnahme am Leben berücksichtigen. Bereits bei der Planung von Neubauten oder Komplexsanierungen werden die Grundvoraussetzungen für eine barrierefreie Erreichbarkeit bzw. Nutzung von Kindertageseinrichtungen geschaffen. Kostensteigerungen für behindertengerechte Bauausführungen lassen sich in der Regel dann vermeiden, wenn einige grundlegende Aspekte rechtzeitig bei der Planung von Integrativen Tageseinrichtungen berücksichtigt werden.

Neben der besonderen Förderung von Kindern mit Behinderungen bzw. von Behinderung bedrohten Kindern in Integrativen Tageseinrichtungen kann gem. § 8 Abs. 2 KiFöG auch eine Förderung in Regeleinrichtungen erfolgen. Aufgrund der vielfältigen Behinderungsarten und der unterschiedlichsten Rahmenbedingungen in den einzelnen Kindertageseinrichtungen ist es im Rahmen der Einzelintegration notwendig und erforderlich, stets eine kindbezogene Einzelfallentscheidung zu treffen. Entscheidend ist, ob die Einrichtung, in der die Einzelintegration erfolgen soll, den besonderen Anforderungen der Integration mit ihren sächlichen und personellen Bedingungen entsprechen kann.

Die Betreuung eines behinderten Kindes in einer Regeleinrichtung ist im Vorfeld vom Einrichtungsträger beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beantragen. Auf der Grundlage des individuellen

Förderbedarfes sind vor Aufnahme des behinderten Kindes die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Im Folgenden werden beispielhaft einige Qualitätsstandards für Integrative Tageseinrichtungen aufgezeigt.

Personal
Für die heilpädagogische Förderung von anerkannt behinderten oder benachteiligten Kindern sind neben staatlich anerkannten Erziehern Fachkräfte mit einer sonderpädagogischen Qualifizierung einzusetzen (z. B. staatlich geprüfte Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger).

Gebäude
Kindertageseinrichtungen müssen stufenlos erreichbar sein (ebenerdig, oder über Aufzug oder Rampen). Untere Türanschläge und -schwellen sind zu vermeiden. Bedienelemente, wie Türöffner, sind für alle erreichbar zu installieren.
Wird die barrierefreie Zugänglichkeit durch einen Aufzug gewährleistet, sind durch Dienstanweisung besondere Regelungen für den Evakuierungsfall zu treffen.

Bei einer Betreuung von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern muss die räumliche Gestaltung im besonderen Maße die Bedürfnisse nach Ruhe und Bewegung berücksichtigen. Die Mindestbewegungsfläche für Rollstuhlfahrer beträgt 1,50 m x 1,50 m. Bewegungsflächen sind die zur Bewegung mit einem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung von Ausstattungen und Einrichtungen erforderlichen Flächen ein. Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z. B. durch Mauervorsprünge, Ausstattungen und bewegliche Geräte, Türen im geöffnetem Zustand und Bepflanzungen.

Flure und Haupttreppen
Bei Fluren und Haupttreppen ist eine Mindestbreite von 1,50 m einzuhalten.

Türen
Türen sollten eine lichte Breite von mindestens 0,90 m und eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben. Offenstehende Türen dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Rollstuhlfahrer benötigen waagerechte Handläufe an den Türen.

Bodenbeläge in Gebäuden
An Bodenbeläge werden besondere Anforderungen gestellt, wenn die Einrichtung von Rollstuhlfahrern genutzt wird. Bodenbeläge sollten rutschhemmend, fest verlegt und rollstuhlgeeignet sein. Sie dürfen nicht reflektieren und sich nicht elektrostatisch aufladen.

Raumakustik
Räume, die durch Kinder mit eingeschränktem Hörvermögen genutzt werden, müssen erhöhte bau- und raumakustische Anforderungen erfüllen.

Sanitärbereiche
In Sanitärbereichen ist eine freie Verkehrsfläche von 1,50 m x 1,50 m für Rollstuhlfahrer zu gewährleisten. Rollstuhlfahrer benötigen insbesondere

- unterfahrbares Handwaschbecken (z. B. hydraulisch in der Höhe verstellbar),
- Toilettenbecken mit seitlicher Anfahrmöglichkeit und Haltegriffen,
- behindertengerechte Sanitärarmaturen und Spiegel (kippbar),
- eine Dusche.

Die Duschecke sollte ebenerdig, ohne Einstieg und mit Haltegriffen und mit Klappsitz gestaltet werden. Auf eine behindertengerechte Höhe von Toiletten- und Handwaschbecken ist zu achten.

Möblierung und Einbauten
Möbel und Einbauten sollten auch von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern selbstständig genutzt werden können. Die Art und Anzahl des Mobiliars sollte zweck- und konzeptionsorientiert gewählt werden. Mögliche behindertenbedingte Anforderungen sind beson-

ders:

- hohe Standfestigkeit,
- Stühle mit Armlehnen,
- große bruchsichere Spiegel,
- für liegende Kinder, stabile und abwaschbare Matten,
- zusätzliche Teppiche oder entsprechende Bodenbeläge für spielende und krabbelnde Kinder.

Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Spiel- und Beschäftigungsmaterial spielt eine besondere Rolle für die Schulung und Wahrnehmung der Sinne behinderter Kinder. Daher sollten

- ein erweitertes Angebot an Klang- und Rhythmikmaterial,
- Materialien mit unterschiedlichen Oberflächenstrukturen und unterschiedlicher Farbgestaltung,
- Materialien für Geruchserfahrungen zur Verfügung stehen.

Farbgestaltung

Die Farbgebung der einzelnen Räume einer Einrichtung ist ein wichtiges Gestaltungselement für eine Kindertageseinrichtung. Die Farbgebung kann im Einzelfall stimulierend, aufregend und beruhigend wirken. Es lassen sich einzelne Gruppenbereiche bestimmten Funktionen zuordnen oder auch besser wahrnehmen.

Außenanlagen

Die Außenanlagen sind zusätzlich und unabhängig der Regelungen in Punkt 2.5 der Richtlinie so zu gestalten, dass sie möglichst von allen Kindern erreicht und genutzt werden können. Erlebnisbereich, Spielbereiche und Spielgeräte müssen auch für Kinder mit Behinderungen erreichbar sein. Wege in seitlich abfallendem Gelände sind sturzsicher zu gestalten. Hauptwege sollten eine Breite von mindestens 1,50 m haben; Längsgefälle bis 4 % und Quergefälle bis 2 %. Nebengehwege sollten eine Breite von mindestens 0,90 m haben; Längsgefälle bis 6 % und Quergefälle bis 2 %.

2.7. Besonderheiten beim Betrieb von Waldkindergärten

Der Träger eines Waldkindergartens benötigt wie für jede Tageseinrichtung für Kinder eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Organisatorisch unterscheidet sich der klassische Waldkindergarten erheblich von einem Regelkindergarten.
Die beiden auffälligsten Merkmale eines Waldkindergartens sind:

- die Kinder und die pädagogischen Fachkräfte verbringen i. d. R. den Vormittag unter freiem Himmel
- und verzichten auf ein eigenes Gebäude.

Der Kindergarten findet ganzjährig im Wald statt. Nur für organisatorische Belange und bei extremen Bedingungen wird auf wetterfeste Räumlichkeiten ausgewichen.
Die Erlaubnisvoraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis eines Waldkindergartens siehe Anlage 3.

2.8. Kindertageseinrichtungen in Mehrzweckgebäuden

Tageseinrichtungen für Kinder nehmen immer mehr die Funktion von familienorientierten Begegnungs- und Kommunikationszentren ein. Die Einbeziehung der Einrichtung in ein mehrfach genutztes Gebäude ermöglicht die Nutzung unterschiedlicher Synergieeffekte sozialer und betriebswirtschaftlicher Art.

Kindertageseinrichtungen in Gebäuden, die noch für andere Zwecke genutzt werden, sind so anzulegen, dass eine Gefährdung der Kinder ausgeschlossen wird und die Räume für Unbefugte nicht zugänglich sind. Sie sollten möglichst ebenerdig liegen und zumindest innerhalb des Gebäudes einen eigenen abschließbaren Eingang besitzen.

3. Sonstige Regelungen zur Kindertagesbereuung

3.1. Umsetzung notfalltechnischer Maßnahmen

3.1.1. Evakuierung, Notfall, Brandbekämpfung

In Abhängigkeit von Lage und Ausdehnung der Kindereinrichtungen sind zum Schutz der Kinder die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit sie im Gefahrfall schnell in Sicherheit gebracht bzw. gerettet werden können. Hierzu gehört z. B. die Aufstellung eines Alarmplanes, der den Ablauf der zu treffenden Rettungsmaßnahmen regelt und festlegt, welche Schritte zur Rettung der Kinder vom Personal der Kindertageseinrichtung zu unternehmen sind und welche Personen oder Institutionen darüber hinaus unterrichtet bzw. eingeschaltet werden müssen, und die Handhabung der Feuerlöscher.
Die Festlegung dieser Rettungsmaßnahmen schließt ein, dass entsprechende regelmäßige Unterweisungen stattfinden und der Evakuierungs- bzw. Notfall im Abstand von 6 Monaten geübt wird. Bei entsprechender Brandgefährdung sind zum Löschen möglicher Entstehungsbrände geeignete Feuerlöscher bereitzustellen. Es ist darauf zu achten, dass Aufzüge im Brandfall nicht genutzt werden dürfen.

Diese Vorsorgemaßnahmen sind insbesondere dann zu treffen, wenn aus bestimmten Anlässen in Kindertageseinrichtungen bei pädagogischen Projekten mit offenem Feuer umgegangen werden soll (z. B. Experimente). Hierbei sind die Kinder auch durch geeignete Regeln im Umgang mit Feuer einzuweisen und auf die Einhaltung der Regeln (siehe Anlage 4) ist strikt zu achten. Bei der Planung und Durchführung von Lagerfeuer auf der Freifläche ist eine Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr erforderlich.

Für jeden Aufenthaltsraum einer Kindertageseinrichtung müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege (zu Ausgängen) ins Freie (oder zu notwendigen Treppenräumen) vorhanden sein. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenräume auf das Grundstück führen.

Sobald aufgrund von Notfällen die pädagogische Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder eingeschränkt ist, sind ersatzweise geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Sicherheit und Gesundheit der Kinder nicht gefährdet ist.

3.1.2. Erste Hilfe, Rettungsfähigkeiten

In Kindertageseinrichtungen ist dafür zu sorgen, dass im Bedarfsfall für die Kinder eine wirksame Erste Hilfe sichergestellt ist und die hierfür erforderlichen Einrichtungen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Diese Anforderung kann dann als erfüllt angesehen werden, wenn z. B. das pädagogische Fachpersonal durch entsprechende Aus- und Fortbildungen in der Lage ist, die ihm anvertrauten Kinder bei auftretenden Verletzungen sachgerecht zu versorgen. Diese Kenntnisse sind nach spätestens zwei Jahren durch den Besuch von Kursen aufzufrischen, welche die sachlichen Voraussetzungen wie Umgang mit Erste-Hilfe-Material, Meldeeinrichtungen und andere notwendige Ausstattungen vermitteln.

Werden für besondere Anlässe oder Veranstaltungen von Kindertageseinrichtungen Qualifikationen für die Sicherheit und Gesundheit der Kinder verlangt, die mit der vorhandenen pädagogischen Eignung der Betreuungs- und Beaufsichtigungspersonen nicht erbracht werden können, ist vor der Durchführung solcher Maßnahmen für zusätzliche Ausbildungen der betreffenden Personen oder die Anwesenheit von ausgebildeten Dritten (Fachpersonal) zu sorgen. Solche Qualifi-

kationen können z. B. erforderlich werden, wenn

- mit Kindern zum Baden/Schwimmen gegangen wird,
- mit Kindern spezielle Sportarten ausgeübt werden (z. B. Wettkampftrampoline, Kletterwände mit Seilsicherung, Kanufahren).

Hinsichtlich der Qualifikation beim Besuch von Schwimmbädern oder Badebereichen außerhalb öffentlicher Schwimmbäder muss zumindest eine der aufsichtführenden Begleitpersonen über einen Nachweis der Rettungsfähigkeit verfügen.

3.2. Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie (Lebensmittel-)Hygiene

3.2.1. Infektionsschutz/Gefährdungsbeurteilung

Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind zu beachten. Demnach sind Beschäftigte für die Betreuung der Kinder sowie Beschäftigte im Küchen- und Lebensmittelbereich über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten gemäß §§ 34 und 35 bzw. 42 und 43 IfSG zu belehren. Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten sind die Sorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder.

Kindertageseinrichtungen haben in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen, denn durch die berufliche Tätigkeit im Umgang mit Kindern werden biologische Arbeitsstoffe (Mikroorganismen wie Viren, Bakterien) freigesetzt und die Beschäftigten können mit diesen (direkt oder im Gefahrenbereich) in Kontakt kommen. Gem. § 5 ArbSchG i.V.m. § 7 BioStoffverordnung ist der Arbeitgeber verpflichtet, durch eine Beurteilung der arbeitsplatzbedingten Gefährdungen die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ermitteln. Diese allgemein gültige Vorschrift wird für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Biostoffverordnung und in der Technischen Regel Biologische Arbeitsstoffe 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen" konkretisiert.

Insbesondere bei Tätigkeiten in der vorschulischen Kinderbetreuung werden durch den regelmäßigen, engen Kontakt zu Kindern und den damit verbundenen Kontakt zu Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen, zu kontaminierten Materialien, Gegenständen und Flächen nicht gezielte Tätigkeiten mit Mikroorganismen der Risikogruppe 2 und/oder 3 (geringes und/oder mäßiges Infektionsrisiko, z. B. Mumpsvirus, Masernvirus) durchgeführt. Das Infektionsrisiko ist höher als in der Allgemeinbevölkerung. Eine Schutzstufenzuordnung einzelner Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche erfolgt in Abhängigkeit der zu erwartenden Mikroorganismen und dem damit verbundenen Infektionsrisiko. In der Regel sind bei Tätigkeiten mit erhöhter Infektionsgefahr (Kontakt zu Körperflüssigkeiten, Aerosol-, Tröpfchenbildung) Maßnahmen der Schutzstufe 2 auszuwählen, mindestens die Maßnahmen der allgemeinen Hygiene. Liegen keine entsprechenden Tätigkeiten vor ist beim beruflichen Umgang mit Kindern die Schutzstufe 1 (allgemeine Hygienemaßnahmen) ausreichend. Eine Einzelfallprüfung ist notwendig. Hier ist die Unterstützung und Beratung durch den Betriebsarzt und natürlich der Sicherheitsfachkraft von entscheidender Bedeutung. Denn der Arbeitgeber hat sich vor Übertragung der Tätigkeiten an die Beschäftigten über die erforderlichen Schutzmaßnahmen fachkundig beraten zu lassen, soweit er nicht selbst über entsprechende Kenntnisse verfügt.

Zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen siehe auch Technische Regel biologische Arbeitsstoffe/ berufsgenossenschaftliche Regel 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege".

3.2.2. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen (§ 3 ArbMedVV). Nach Maßgabe des Anhangs der ArbMedVV sind durch den Arbeitgeber Pflicht- oder Angebotsuntersuchungen zu veranlassen. Nur im Falle einer Pflichtuntersuchung erhält der Arbeitgeber eine Kopie der Bescheinigung über

das Ergebnis der Untersuchung. Über Pflichtuntersuchungen hat der Arbeitgeber eine Vorsorgekartei zu führen.

Neben den Vorsorgeuntersuchungen umfasst die arbeitsmedizinische Vorsorge die individuelle arbeitsmedizinische Aufklärung und Beratung der Beschäftigten. Unabhängig davon hat der Arbeitgeber die Beschäftigten gemäß § 12 ArbSchG, § 12 BioStoffV,und ggf. § 14 GefStoffV zu unterrichten.

In Kindereinrichtungen der vorschulischen Betreuung sind gemäß arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchungen für die Beschäftigten zu veranlassen, die einen regelmäßigen und direkten Kontakt zu Kindern sowie zu Körperausscheidungen haben. Für diese Beschäftigten besteht eine mögliche Exposition gegenüber Bordetella pertussis (Keuchhustenbakterien), Masern-, Mumps-, Rubivirus (Rubellavirus, Rötelnvirus) und Varizella-Zoster-Virus (Windpockenvirus). Bei der Betreuung von behinderten Kindern, bei der es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten kommt und eine Verletzungsgefahr besteht, ist auch eine Exposition gegenüber Hepatitis Viren zu berücksichtigen (Anhang Teil 2 ArbMedVV) .

Wenn darüber hinaus im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung eine Infektionsgefährdung durch nicht gezielte Tätigkeiten festgestellt wird, hat der Arbeitgeber arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 5 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge i. V. m. Anhang Teil 2 Abs. 2 der Verordnung (Angebotsuntersuchung) anzubieten. In Kleinkinder betreuenden Einrichtungen sollte bei direktem, regelmäßigem und intensivem Stuhlkontakt (Windeln, Hilfestellung bei der Toilettenbenutzung) eine Exposition gegenüber Hepatitis A-Virus berücksichtigt werden (Rahmenhygieneplan für Kindereinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt, Stand April 2007).
Mit der Durchführung der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung ist ein Facharzt für Arbeitsmedizin oder ein Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin" zu beauftragen, vorrangig der Betriebsarzt.

3.2.3. Impfungen des Personals

Im Rahmen einer Pflichtuntersuchung wird nach betriebsärztlicher Beratung den Beschäftigten ein Impfangebot unterbreitet. Die Ablehnung des Impfangebotes ist allein kein Grund, gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit auszusprechen. Die Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen.

Zusätzlich zu den vom Arbeitgeber anzubietenden Impfungen sollte im Interesse des öffentlichen Gesundheitsschutzes entsprechend der Impfempfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) auch ein Schutz gegen Hepatitis A, Tetanus, Diphtherie, Poliomyelitis und Influenza (jährliche Auffrischung) gegeben sein.

3.2.4. Mutterschutz

Beschäftigte ohne ausreichende Immunität sind beim beruflichen Umgang mit Kindern im Vorschulalter einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Viele der so genannten Kinderkrankheiten können im Erwachsenenalter einen deutlich schwereren Verlauf nehmen und während der Schwangerschaft zu schwerwiegenden Schädigungen der werdenden Mutter und/oder deren Kind führen.

Der Arbeitgeber hat bei der Beschäftigung werdender oder stillender Mütter neben den Anforderungen der Biostoffverordnung (BioStoffV) i.V.m. der Arbeitsmedizinischen-Vorsorge-Verordnung (ArbMedVV) die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz einzuhalten. Zu beachten sind insbesondere die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen nach §§ 4 und 8 MuSchG sowie §§ 3, 4 und 5 der Verordnung zum Schutze der Mutter am Arbeitsplatz.

Nach diesen Bestimmungen dürfen werdende oder stillende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die erfahrungsgemäß ihre körperlichen Kräfte übersteigen oder bei denen sie möglichen Gesundheitsgefährdungen, z. B. Infektionsgefährdungen, ausgesetzt sind. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber spätestens mit der Bekanntgabe der Schwangerschaft für jede Tätigkeit der werdenden Mutter Art und Ausmaß der Gefährdung beurteilen muss. Dazu gehört auch die Klärung der Frage, ob die werdende Mutter über eine ausreichende Immunität verfügt und weiter beschäftigt werden darf. Zur Klärung dieser medizinischen Angelegenheit soll der Arbeitgeber einen Arzt, in der Regel den Betriebsarzt (Facharzt für Arbeitsmedizin, Arzt mit Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin), beauftragen. Bis ein endgültiges Ergebnis des Betriebsarztes vorliegt, hat der Arbeitgeber die werdende Mutter vom beruflichen Umgang mit Kindern freizustellen.

Der Betriebsarzt soll dem Arbeitgeber schriftlich bescheinigen, ob die werdende Mutter weiterhin mit den bisherigen Tätigkeiten beschäftigt werden darf. Ist wegen einer fehlenden oder unzureichenden Immunität der Schwangeren eine Weiterbeschäftigung mit den bisherigen Tätigkeiten ausgeschlossen, hat der Betriebsarzt dem Arbeitgeber Maßnahmen zum Schutz der Schwangeren zu empfehlen, wie beispielsweise eine Umsetzung der Schwangeren, eine befristete Freistellung oder eine die gesamte Schwangerschaft betreffende Freistellung von der Arbeit. Mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmerin zwingend.

Ausführliche Informationen zu den Arbeitgeberpflichten bei der Beschäftigung werdender Mütter, insbesondere auch zur Infektionsgefahr bei beruflichem Umgang mit Kindern, erhalten Sie auf der Internetseite des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt unter www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/Arbeitsschutz/ Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz/Mutterschutz und Elternzeit.

3.2.5. Nichtraucherschutz

Auf dem Gelände und in Kindertageseinrichtungen ist das Rauchen zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht gestattet.

3.2.6. Lebensmittelhygiene

Als rechtliche Grundlage für Anforderungen an die Lebensmittelhygiene gilt die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Lebensmittelhygiene.
Die allgemeinen Hygienevorschriften für Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird (Kapitel I) und die besonderen Vorschriften für Räume, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden, (Kapitel II) sind im Anhang 2 der VO 852/2004 niedergeschrieben.

Wegen der Komplexität der Verwaltungsvorschrift wird in diesem Kontext empfohlen, sich in Fragen der Lebensmittelhygiene direkt mit dem Gesundheitsamt Abt. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung der Stadt Dessau Roßlau in Verbindung zu setzen und sich von den Lebensmittelkontrolleuren entsprechend beraten zu lassen.

3.2.7. Ernährung

Die Einrichtungsträger sind gem. § 17 Abs. 3 KiFöG verpflichtet, auf Wunsch der Eltern, den Kindern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu sichern. Unter einer kindgerechten Mahlzeit ist eine Mahlzeit zu verstehen, die den Ernährungsbedürfnissen von Kindern Rechnung trägt und den Kindern schmeckt. Gerade vor den zunehmend zu beobachtenden Tendenzen nach Über- und Fehlernährung bei Kindern ist der Auswahl der Speisen besondere Berück-

sichtigung zu schenken, zumal sich falsche Ernährungsgewohnheiten im Kindesalter regelmäßig auch negativ im Erwachsenenalter auswirken. Neben diesen Aspekten sollten auch religiös oder aus einem besonderen Lebensstil heraus begründete bestimmte familiäre Ernährungsgewohnheiten geachtet werden.

Lebensmittelhygienische Vorschriften sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

3.2.8. Trink- und Badewasser

Das in der Kindertageseinrichtung verwendete Kalt- und Warmwasser muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen. Installationen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und von einem beim Wasserversorgungsunternehmen im Installateurverzeichnis eingetragenen Fachbetrieb durchführen zu lassen.
Warmwasseranlagen müssen so installiert und betrieben werden, dass eine gesundheitliche Gefährdung durch Legionellen vermieden wird.
Das Errichten und Betreiben von Badebecken ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

3.2.9. Abfallentsorgung

Die Abfälle sind in gut verschließbaren Behältnissen zu sammeln und mindestens einmal täglich in zentralen Abfallbehältern zu entsorgen. Die Abfallentsorgung ist so zu betreiben, dass Belästigungen insbesondere durch Gerüche, Insekten und Nagetiere vermieden werden. Abfallbehälter müssen vor dem Zugriff der Kinder geschützt sein.
Die Entsorgung der Speiseabfälle oder der anderen Lebensmittel tierischer Herkunft hat ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen (ggf. über die Rückführung der Speiseabfälle durch/an das Versorgungsunternehmen) durchzuführen.

3.2.10. Pflanzen und Spontanvegetation

Bei Anpflanzungen auf dem Außengelände ist zu beachten, dass Bäume, Gehölze, Sträucher, Blumen etc. keine erheblichen Gesundheits- und Verletzungsgefahren für die Kinder darstellen. Pflanzen mit langen und spitzen Dornen sollen auf dem Gelände von Tageseinrichtungen nicht angepflanzt werden. Bei festgestelltem Bestand von unzulässigen Pflanzen, sind diese unverzüglich zu entfernen. Sofern solche Pflanzen nicht entfernt werden können oder dürfen, sind besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

In Kopf- bzw. Augenhöhe vorstehende Ast- und Zweigenden von Baum- und Strauchwerk, das im Spiel- und Laufbereich der Kinder liegt, ist in diesem Zusammenhang regelmäßig zurück zu schneiden.
In den Räumen der Einrichtung ist auf zulässige Zimmerpflanzen zu achten.

Für Neupflanzungen und Nachpflanzungen sollten in großer Artenvielfalt standortgerechte, widerstandsfähige und rasch wachsende Gehölze gewählt werden. Sträucher und Bäume mit genießbaren Früchten sollen Spielwert und Naturerlebnis erweitern (zu vermeidende Pflanzen siehe Giftpflanzen). Anpflanzungen sollen die Funktion des Witterungsschutzes erfüllen, d. h. Minderung des Windes, der Sonneneinstrahlung und von Niederschlägen. Bei entsprechender Größe können Pflanzen auch der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Giftpflanzen
Ob und wie stark eine bestimmte Wirkstoff-Dosis einer Pflanze oder Teile von ihr auf einen Menschen als Gift wirkt, ist abhängig von vielen Faktoren. Deshalb lässt sich der Begriff „Giftpflanzen“ in der Praxis nicht so leicht umreißen. Alter, Gesundheitszustand, Konstitution des Menschen selbst, aber auch die Menge und das jeweilige Organ der Pflanze (Stengel, Wurzel,

Blätter, Blüten oder Früchte), welches verzehrt oder kontaktiert wurde, spielt beim Wirkstoffgrad eine Rolle.
Um die Kinder vor eventuellen Schäden zu schützen, jedoch nicht alle Pflanzen, die nur irgend einen giftigen Inhaltsstoff enthalten aus dem Umfeld der Kindereinrichtung auszuschließen, ist aus pädagogischen und ökologischen Gründen für eine Erziehung zur Vorsicht zu plädieren. Kleine Kinder sollen lernen, dass unbekannte Früchte oder andere Pflanzenteile nicht einfach probiert werden dürfen, eben weil giftige Stoffe darin enthalten sein können. Ältere Kinder sollte man dann genauer über einzelne Pflanzen und die mit ihnen verbundenen Gefährdungen unterrichten. Dies fördert die Kinder auch in unbekannten diesbezüglichen Lebenssituationen außerhalb der Kindereinrichtung sicher und demzufolge zu ihrem Wohle zu agieren.

Im Bereich von zum Spielen ausgewiesenen Flächen dürfen, gemäß DIN 18034, nur 4, wegen ihrer Früchte besonders auffallende, Gehölzarten nicht gepflanzt werden oder vorhanden sein:

- Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)
- Seidelbast (Daphne mezereum)
- Stechpalme (Ilex aquifolium)
- Goldregen (Laburnum anagyroides)

Grundsätzlich ist aber auch hier in geeigneter Weise auf giftige Bestandteile in Pflanzen hinzuweisen.

3.2.11. Tiere

Tiere dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Gesundheitsamt in Kindertageseinrichtungen gehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass die hygienischen Erfordernisse eingehalten werden. Zudem ist die veterinärmedizinische Untersuchung, Betreuung und Überwachung der in der Einrichtung lebenden Tiere in geeigneter Weise sicherzustellen. In diesem Kontext ist das Tierschutzgesetz zu beachten.
In Wirtschafts-, Ess- oder Schlafräumen ist der Aufenthalt von Tieren nicht gestattet.

3.3. Abschließende Regelungen

3.3.1. Übergangsregelung

Kindertageseinrichtungen, die einzelnen Anforderungen nicht gerecht werden, denen jedoch vor Inkrafttreten der Richtlinie eine Betriebserlaubnis erteilt wurde, wird vom Jugendamt Bestandsschutz eingeräumt. Der Bestandsschutz umfasst in diesem Kontext auch die bestehenden Außenstellen von Kindertageseinrichtungen. Neue Außenstellen werden nicht mehr genehmigt. Der Bestandsschutz gilt nicht für das Vorhandensein von nur einem Rettungsweg ins Freie. Hier ist ein zweiter, unabhängiger Rettungsweg nachzurüsten.
Wird der bestehende Bescheid der Betriebserlaubnis auf Antrag des Einrichtungsträgers geändert, erlischt der Bestandsschutz für die Kindertageseinrichtung.
Hinweis:
Bei bestehenden baulichen Anlagen oder nach genehmigten Bauvorlagen bereits begonnenen baulichen Anlagen kann die Anpassung an die Anforderungen der jeweils geltenden Bauordnung oder auf Grund der jeweils geltenden Bauordnung erlassenen Vorschriften verlang werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich ist.

3.3.2. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Punkte dieser Richtlinie unwirksam oder undurchführbar sein sollten (z. B. durch veränderte Gesetzgebung etc.), ist der Jugendhilfeausschuss berechtigt, rechtlich zulässige Ersatzregelungen, die dem Sinn und Zweck des Gewollten am nächsten kommen, zu beschließen.

Darüber hinaus unterliegt die Richtlinie in zeitlichen Abständen einer Bewertung des Jugendhilfeausschusses hinsichtlich ihrer Umsetzung und kann bei Bedarf entsprechend den Erfordernissen angepasst werden.

3.3.3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Stadtrates vom ……2011.in Kraft

4. Quellenangaben

4.1. Gesetze und Verordnungen

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Sozialgesetzbuch Siebentes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitszeitgesetz
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und soweit noch gültig Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Gesundheitsdienstgesetz (GDG LSA)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004
- Verordnung über die Brandsicherheitsschau (BrSiVO)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes -Betriebssicherheitsverordnung (BetrSiV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
- Rahmenhygieneplan Sachsen-Anhalt, Stand 2007

4.2. Technische Regeln und Vorschriften, Regeln und Informationen der Deutschen Unfallversicherung (DGVU):

- „Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250: Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“
- „Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ www.baua.de und www.dguv.de/inhalt/medien/datenbank/index.jsp)

- GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention"
- GUV-V A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel"
- GUV-V A4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge"
- GUV-V S2 „Kindertageseinrichtungen"
- GUV-SR S2 Regel „Kindertageseinrichtungen"
- GUV-R 181 „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr"
- GUV-Si560 „Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“

- GUV-I 561 „Treppen"
- GUV-SI 8014 „Naturnahe Spielräume"
- GUV-SI 8017 „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte"
- GUV-SI 8018 „Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen"
- GUV-SI 8027 „Mehr Sicherheit bei Glasbruch"
- GUV-SI 8066 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen"
- GUV SI 8089 „Baden in Kindertageseinrichtungen“
- GUV S 1 „Schulen“

4.3. DIN-Normen

- DIN EN 31 „Bodenstehende Waschtische – Anschlussmaße“
- DIN EN 33 „Stand-WCs mit aufgesetztem Spülkasten"
- DIN EN 716-1 „Kinderbetten und Reisekinderbetten für den Wohnbereich"
- DIN EN 1176-1 „bis -7 Spielplatzgeräte; Spielplatzböden"
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise"
- DIN 4703 „Raumheizkörper"
- DIN EN ISO 11690-1 „Richtlinien für die Gestaltung lärmarmer maschinenbestückter Arbeitsstätten"
- DIN EN 12464 „Beleuchtung von Arbeitsstätten in Innenräumen"
- DIN EN 12503 „Sportmatten; Turnmatten, sicherheitstechnische Anforderungen“
- DIN EN 13453-1 „Möbel- Etagenbetten und Hochbetten für den Objektbereich"
- DIN 18024-1 „Barrierefreies Bauen: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünflächen sowie Spielplätze“
- DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“
- DIN 33455 „Barrierefreie Produkte: Grundsätze und Anforderungen“
- DIN 18032 „Sporthallen"
- DIN 18034 „Spielplätze und Freiflächen zum Spielen - Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb"
- DIN 18041 „Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen"
- DIN 33402 „Körpermaße des Menschen"
- DIN EN 33942 „Barrierefreie Spielplatzgeräte"
- DIN EN 61009-1 „Fehlerstrom/Differenzstrom"

4.4. Normen und Empfehlungen

Verein Deutscher Ingenieure (VDI) 6023: „Hygiene in der Trinkwasserinstallation“
Verein Deutscher Ingenieure (VDI) 6000: „Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen“
„Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO; www.rki.de)“

Anlage 1

Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung

Für die einzustellenden Fachkräfte ist der Nachweise über die abgeschlossene Berufsausbildung in Form einer Kopie zu erbringen (§ 45 SGB VIII i. V. m. § 21 KiFöG). In den Einrichtungen muss die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder gem. § 21 KiFöG durch eine ausreichende Anzahl (Mindestpersonalschlüssel) geeigneter pädagogischer Fachkräfte erfolgen.
Folgende Berufsabschlüsse sind Voraussetzung:

- Staatlich anerkannte Erzieherin (er)
- Diplomsozialpädagoge(in)
- Abschlüsse nach VO zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. Nov. 1991, wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die bestimmten Altersgruppen zu beachten ist oder
- Diplom-, Magister-, Bacheler- oder Masterabschlüsse mit Schwerpunktausbildung Frühpädagogik.

Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen mit weiteren päd. Ausbildungs- und Studienabschlüssen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen Ausbildungs- oder Studieninhalte und ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit für die päd. Arbeit in einer konkreten Kindereinrichtung geeignet eingesetzt sind. Abweichend von Satz 1 können in Kinderkrippen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpfleger(innen) oder Sozialassistentinnen(en) im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei päd. Fachkräften eingesetzt werden. Im Übrigen kann das Landesjugendamt abweichend von Satz 1 den Einsatz geeigneter Hilfskräfte in angemessenen Umfang zulassen.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat das Personal auf seine persönliche Eignung gem. § 72a SGB VIII anhand der Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse sowie eines polizeilichen Führungszeugnisses zu überprüfen. Hierfür hat der Träger von allen Personen (Ausnahme Schülerpraktikantinnen(en) Klassenstufe 8-10*), die beruflich oder ehrenamtlich kinder- oder jungendnah tätig sind oder tätig werden sollen, zum Zweck des Kinder- und Jugendschutzes ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen. Diese Führungszeugnisse sind beim Träger aufzubewahren und dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen. Bereits vorliegende Führungszeugnisse sind im Turnus von 5 bzw. 10 Jahren zu erneuern.

*****Schülerpraktikantinnen(en) werden in der Einrichtung mit leichten, überschaubaren Aufgaben betraut und lösen diese unter Anleitung der Betreuer(innen) der Praktikumseinrichtung und unter Beachtung der Fürsorge und Aufsichtspflicht. Aufgrund ihres Alters dürfen sie nicht die Aufsicht bezüglich der in der Einrichtung betreuten Kinder übernehmen und sind somit auch nicht mit den Kindern allein. Es ist aber zu beachten, dass durch die Schule der(s) Praktikantin(en) der Praktikumsstelle Informationen zur Schülerin bzw. zum Schüler bezüglich des Sozialverhaltens übermittelt werden.

Anlage 2

Besondere Eignung einer Fachkraft für die Leitung einer Kindertageseinrichtung/ Freistellung für die Erfüllung von Leitungsaufgaben

Für jede Einrichtung ist eine besonders geeignete Pädagogische Fachkraft einzusetzen. Eine besondere Eignung liegt vor, wenn eine Qualifizierung gemäß § 21 (3) für alle Altersstufen sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einer Tageseinrichtung nachgewiesen werden kann.

In Bezug auf die angemessene Freistellung von den arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen Pflichten einer pädagogischen Fachkraft ist zu beachten, dass die Funktion der Leitung wahrgenommen werden kann. Als Orientierungsrahmen zur Festlegung einer angemessenen Anzahl an Leitungsstunden sind u. a. folgende gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen:

§ 5 (1) (3) KiFöG
Erfüllung des eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages.

- Hospitation in den Gruppen
- Systematische Anleitung des Erzieherteams
  (insbesondere bei Beobachtung/Dokumentation/Sprachstandsfeststellung)
- Erarbeitung und Fortschreibung einer einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzeption in Zusammenarbeit mit dem Träger und dem Erzieherteam.

§ 14 KiFöG

- Gemeinsam mit dem Träger, den Erzieher(innen), dem Elternkuratorium Festlegungen für die bauliche Beschaffenheit/Ausstattung/Gestaltung der Kindereinrichtung treffen.

§ 19 KiFöG

- Kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Elternkuratorium sowie der Entwicklung und Gestaltung einer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.

Die Leiterin ist für diese Tätigkeit in einem Umfang von max. zwei Wochenstunden zuzüglich je eine Wochenstunde für jede nachgeordnete pädagogische Fachkraft freizustellen.

Weitere Aufgaben einer Leiterin bzw. eines Leiters können u. a. sein:

- Verwaltungsaufgaben
  (Dienstplangestaltung, Essengeldkassierung, Materialbeschaffung..)
- Kooperation mit anderen Institutionen, Einrichtungen und Vereinen
- Anleitung und Betreuung von Praktikanten usw.

Anlage 3

Erlaubnisvoraussetzung für Waldkindergärten

In Sachsen-Anhalt sind für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für einen Waldkindergarten folgende Erlaubnisvoraussetzungen und Rahmenbedingungen vorzuhalten und zu beachten: Diese sind mit der Aufsichtsbehörde im Vorfeld abzustimmen.
Voraussetzung für einen Waldkindergarten ist ein geeigneter, ausreichend großer Wald, damit er für Kinder anhaltend interessant bleibt und selbst nicht überlastet wird. Als Landschaft und in seinem Bewuchs sollte er abwechslungsreich, gleichzeitig aber überschaubar sein. Ungünstig sind Waldstücke, die als Ausflugsziel stark frequentiert sind. Ein Stadtwald oder parkähnliche Anlagen können waldkindergartengerechte Bedingungen bieten.
Um Unsicherheitsfaktoren auszuschließen und zu klären, ob der Wald frei von Schadstoffen, Altlasten und Kriegsmunitionen ist, sind Kontakte mit den zuständigen Ämtern aufzunehmen (z. B. Umweltamt, Wasserwirtschaft).
Die Nutzung eines fest umgrenzten Waldgebietes in einem Staats-, Körperschafts- oder Privatwald durch einen Waldkindergarten bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die Forstverwaltung bzw. durch den Waldeigentümer.
In einem Vertrag sind die Nutzungsbedingungen zu vereinbaren. Dies könnten z. B. die Zuweisung bestimmter Aufenthaltsbereiche im Wald, die Nutzungsfestlegung auf eine bestimmte Personenzahl, Nutzungsbeschränkungen für eine bestimmte Zeitdauer, das Festlegen von Verhaltensregeln und Haftungsregelungen sein. Zur Vermeidung von möglichen Gefahren für das Wohl der Kinder (u. a. Waldarbeiten, Krankheiten bei Tieren, Veränderungen im Waldgebiet) sind laufende Kontakte und Absprachen mit der Forstverwaltung sicherzustellen.
Im Interesse der Schutzmöglichkeiten für Kinder bei extremen Witterungsbedingungen, ist eine feststehende, beheizbare Unterkunft (Bauwagen, Waldhütte, Raum in einem nahe gelegenen Gebäude) vorzuhalten. Sie ist in ihrer Funktion so auszustatten, dass Kinder sich kurzzeitig darin aufhalten können. Es ist eine Öko-WC-Anlage mit Waschmöglichkeit aufzustellen. Um zu gewährleisten, dass die Unterkunft die Forderungen nach Sicherheit und Gesundheit der Kinder und der pädagogischen Fachkräfte erfüllt, sind die entsprechenden Fachämter zu beteiligen.
Mit dem zuständigen Gesundheitsamt sind alternative Regelungen zu den erforderlichen hygienischen Verhältnissen sowie Festlegungen zum Gesundheitsschutz der Kinder zu treffen (Vorsorgeimpfung, Zeckenschutz, Insektenstiche oder -bisse).
Dem Antrag auf Betriebserlaubnis ist eine pädagogische Konzeption beizufügen. Der Waldkindergarten hat, wie jede Kindertageseinrichtung in Sachsen-Anhalt, einen eigenständigen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag umzusetzen und die Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes zu erfüllen.
Ein Waldkindergarten besteht aus einer Gruppe mit bis zu 18 Plätzen. Es werden ausschließlich Plätze für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt vorgehalten. Die Altersbegrenzung ist erforderlich, da jüngere Kinder aufgrund ihrer physischen und psychischen Entwicklung den Tagesablauf in einem Waldkindergarten nicht bewältigen.
Die Betreuung, Bildung und Erziehung von behinderten Kindern in einem Waldkindergarten hängt von der Art der Behinderung, den äußeren Gegebenheiten und der Personalsituation ab. Maßgeblich ist das Wohl des Kindes.
Für die Gewährleistung der Fürsorge, Aufsicht und Betreuung der Kinder sind stets gleichzeitig zwei Fachkräfte einzusetzen. Ein Personalwechsel ist im Waldkindergarten kritischer als im Regelkindergarten, da die organisatorischen Strukturen weitgehend personengebunden sind sowie die Identifikation der Fachkräfte mit dem Kindergarten im Wald sehr hoch ist. Jede Fachkraft hat neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation nachweislich einen Erste-Hilfe-Kurs zu besuchen und ihre Kenntnisse regelmäßig aufzufrischen.

Für eine Vertretungsregelung im Krankheitsfall, Urlaub etc. ist stets Sorge zu tragen. Die Vertretungskraft ist namentlich zu benennen. Bei der Festsetzung der täglichen Arbeitszeit ist zu berücksichtigen, dass in einem Waldkindergarten aufwendige organisatorische Vor- und Nachbereitungen erforderlich sind.

Die Öffnungszeit eines Waldkindergartens ist in der Regel kürzer als in einer Regeleinrichtung. Er öffnet täglich 4 - 6 Stunden am Vormittag. In den Wintermonaten kann sich das Erfordernis ergeben, dass sich die Öffnungszeit verringert und die Anfangszeit verändert wird.
Am vereinbarten Treffpunkt (Parkplatz am Waldrand, Bauwagen) sammelt sich der Waldkindergarten und löst sich am Ende des Vormittags wieder auf. Das Bringen und Abholen, der Treffpunkt und die Betreuungszeit, die aufgrund der Besonderheit des Konzeptes des Waldkindergartens für alle Kinder einheitlich ist, sind in den Betreuungsvertrag mit den Eltern aufzunehmen.
Zur Vermeidung von Gefährdungen ergeben sich Anforderungen an die Ausrüstung der Kinder und der pädagogischen Fachkräfte. Folgende Ausrüstungen sind täglich z. B. in einem Bollerwagen mitzuführen:

- Mobiltelefon;
- Telefonliste (Ärzte, Krankenwagen, Giftzentrale, Eltern, Forstamt, Polizei);
- Erste-Hilfe-Materialien (zusätzlich Wärme isolierende Decke, Zeckenzange, Pinzette, Sonnenschutz, Dosen zur Aufbewahren von Zecken oder Giftpflanzen, Salbe zur Behandlung von Insektenstichen, Fettcreme als Kälteschutz);
- Trillerpfeife;
- Bestimmungsbuch über (Gift)pflanzen;
- Wasserkanister, möglichst mit Wasserhahn, Getränke, Isolierkannen mit Tee;
- biologisch abbaubare Seife; Handbürsten;
- Handtücher;
- Abfalltüte;
- klappbarer Spaten;
- Toilettenpapier;
- Ersatzkleidung;
- Mal- und Bastelutensilien;
- Bilder- und Lesebücher.

Der Rucksack der Kinder sollte enthalten:

- kleine Isomatte; Regenbekleidung;
- Frühstücksdose,
- Trinkflasche; Tüte mit feuchten Waschlappen; kleines Handtuch.

Neben dem klassischen Waldkindergarten gibt es für Tageseinrichtungen für Kinder weitere mögliche Formen, um Aspekte einer nachhaltigen naturnahen Elementarpädagogik in ihr Angebot zu integrieren.

<u>Kooperation von Waldkindergarten und Kindertageseinrichtung:</u>

Waldkindergärten haben i. d. R. vormittags geöffnet. In der Regel können nur Eltern ihr Kind dort betreuen lassen, die nicht berufstätig sind. Um dieser Einschränkung entgegen zu wirken, kann der Waldkindergarten mit einer Kindertageseinrichtung kooperieren. Die Kinder, die einen Betreuungsbedarf für den Nachmittag haben, werden in der Kindertageseinrichtung weiter betreut. Die Kindertageseinrichtung sollte sich in einer zumutbaren Nähe befinden. Besonders günstig ist es, wenn beide Einrichtungen denselben Träger haben.

<u>Erweiterungen von Kindertageseinrichtungen um eine Waldkindergartengruppe:</u>

Wie in einem Waldkindergarten, sind die Voraussetzungen auch für diese Gruppe vorzuhalten. Die Kinder der Waldgruppe werden, wie die anderen Kinder, morgens von den Eltern in die Kindertageseinrichtung gebracht und bleiben dort bis zur Öffnung der Waldgruppe. Zu den festgelegten Öffnungszeiten der Waldgruppe verlässt sie täglich die Einrichtung. Die erforderlichen Rahmenbedingungen entsprechen denen eines klassischen Waldkindergartens. Die Führung einer Waldkindergartengruppe ist vom Einrichtungsträger zu beantragen und in der Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtung mit ihrer gesonderten Kapazität auszuweisen. Die festgesetzte Gruppengröße ist einzuhalten, wobei die Zusammensetzung der Gruppe variabel sein kann. Für die Waldkindergartengruppe sind ein separater Rückzugsraum sowie Bedingungen für die Aufbewahrung von Materialien etc. vorzuhalten.

Anlage 4

Regelungen im Umgang mit Feuer
Allgemein:

Es ist wichtig, dass den Kindern die nötigen Sicherheitsmaßnahmen anschaulich Schritt für Schritt vermittelt werden. Der Umgang mit dem Feuer soll geübt werden, damit Kinder es können falls sie es heimlich tun. Hierfür ist es unerlässlich dass die Erzieherin mit den Kindern die Regeln gemeinsam erarbeitet, bespricht und sich davon überzeugt, dass die Regeln verstanden und eingehalten werden. Die Regeln sollten sichtbar z. B. als Plakat im Gruppenraum (Experimentierbereich) für jeden sichtbar aufgehängt werden. Für die Kinder, die nicht lesen können, sind Symbolen mit den Kindern zu entwickeln, neuen Kindern sind diese zu erklären.

Regeln:

- Kerzen nur in Anwesenheit der Erzieherin anzünden- Kerzendocht darf weder zu lang noch zu kurz ein
- brennende Kerzen sind immer aufmerksam zu beobachten
- immer Wasser oder Sand im Eimer/Gartengießkanne bereithalten, Pfannendeckel oder Decke sind ebenfalls Löschelemente
- immer auf feuerfester Unterlage arbeiten (flache Teller oder Tonuntersetzer für Blumentöpfe, Kuchenbleche)
- nur standsichere Kerzen verwenden (zu hohen Kerzen und Kerzenständer bergen eine Kippgefahr). Sehr gut eignen sich standfeste, dicke Kerzen von mindestens 4 cm Durchmesser
- der Arbeitsplatz ist aufzuräumen, von allen brennbaren sonstigen Materialien (Dekoration, Servietten, trockene Zweige nicht in direkter Nähe; Tischdecken sind zu entfernen; Tipp: Naturmaterialien sind generell schwerer entflammbar; Weihnachtliche Verschönerung durch Papiersterne, Wattebäusche, aber auch Weihnachtskostüme, Vorhänge oder Raumdekorationen werden oft schneller als man denkt von Flammen erreicht, vor allem wenn es eng oder unruhig im Raum ist. Besonders schnell brennen Materialien aus Synthetik. Sorgen Sie für ausreichend Distanz zu den Kerzen!)
- brennende Kerzen dürfen niemals zwischen Regalbrettern abgestellt werden
- lange Haare zurückbinden, Tücher und Ketten abnehmen, darauf achten, dass von der Kleidung nichts absteht, was Feuer fangen könnte
- Streichhölzer sind vom Körper weg, mit viel Freiraum, nicht gegen eine Person gerichtet und richtig angefasst anzuzünden
- sicherer Abstand zum Feuer einhalten (Ausbreitungsgefahr)
- die Flamme ist mit speziellen Kerzenlöschern zu ersticken (Das Ausblasen der Kerzen ist die gängigste Methode, aber der Docht kann nachglimmen)
- Vorsicht mit heißem Wachs
- eventuelle Rauchmelder vorher abschalten
- für frische Luft nach jedem Experiment sorgen (Pausen einarbeiten, in denen kann z.B. das Ergebnis schriftlich festgehalten werden

Was tun, wenn sich ein Kind trotz aller Vorsicht verbrennt?
Am besten vorher die Regeln zur Ersten Hilfe bei Verbrennungen erneut vertraut machen. **Wichtig** ist vor allem: Verbrennungen **sofort mit kaltem Wasser kühlen**

Anlage 5

Meldebogen für Kindertageseinrichtungen

Zur Mitteilung einer Gefährdungssituation an die

insoweit erfahrene Fachkraft „Kindeswohlgefährdung“

....
Name/ Vorname des Kindes geboren

....
Straße männlich/ weiblich

.....
Wohnort

.....
Datum/ Uhrzeit der Meldung

Angaben zur Meldeperson

.....
Name Meldeperson/ Anschrift / Telefon / der Kindereinrichtung

am besten erreichbar:

.....
Inhalt der Meldung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Direkte Äußerungen des Kindes gegenüber der Meldeperson:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Gegenwärtiger Aufenthaltsort des Kindes

.....
Familie /Mutter/ Vater/ Großeltern/ Andere

.....
Name/ Adresse/ Telefon

Geschwister des Kindes

- **Anzahl:** .....
- **Alter:** .....
- **Aufenthaltsort:** .....
- **Mögliche Gefährdungen:**.....

.....

Ist die Familie bzw. die sorgeberechtigte Person dem ASD bereits bekannt? Ja / Nein

Das Kind besucht nach Angaben der Meldeperson folgende Einrichtungen:

……

Name der Einrichtung:

.....

Anschrift:
.....

Telefon:
.....

Sind der Meldepersonen Auffälligkeiten oder Behinderungen des Kindes bekannt? Ja / Nein

Welche?

.....
.....

.....
.....

Wahrgenommene Beeinträchtigung der Eltern oder Sorgeberechtigten durch die Melde-person:

Körperliche Erkrankung ja (wer?) .....
Nein.....

Psychische Erkrankungen/ Behinderungen ja (wer?) ..... Nein
.....

Suchtmittelabhängigkeit ja (wer?) .....Nein

Partnerschaftsgewalt ja (wer?) ..... Nein

Suizidgefahr ja (wer?) ..... Nein

Gewalttätiges Verhalten ja (wer?) ..... Nein

Sonstiges:
.....

.....

.....

Von der Meldeperson wahrgenommene soziale Einbindung von Familie und Kind

Hat die Familie soziale Kontakte? Ja / Nein

Wenn ja, zu wem?
.....

Hat das Kind außerfamiliäre Kontakte? Ja / Nein

Wenn ja, zu wem?
.....

Seit wann sind der Meldeperson welche Auffälligkeiten oder Krisen bekannt?

.....

.....

.....

.....

Gibt es weitere Zeugen, die die Gefährdungssituation bemerkt bzw. beobachtet haben? Ja / Nein

Wenn ja, Name Anschrift und Erreichbarkeit:

.....

.....

.....

Bewertung der Gefährdung durch die Meldeperson:

Was veranlasste die Meldeperson gerade jetzt die Fachkraft Kindeswohlgefährdung einzuschalten?

.....

.....

.....

Handelt es sich um eine einmalige oder längerfristige Beobachtung einer Gefährdungssituation?

.....

.....

Wie akut wird die Gefährdung von der Meldeperson eingeschätzt?

.....

.....

Hat die Meldeperson die Familie über die Benachrichtigung an die Fachkraft Kindeswohlgefährdung in
Kenntnis gesetzt? Ja / Nein

Wurden von der Meldeperson weitere Dienste oder Institutionen informiert? Ja / Nein

Wenn ja, wann und welche?

.....

.....

Kooperation mit der Meldeperson

Darf die Meldeperson der Familie genannt werden? Ja / Nein

Ist über die Meldeperson ein Zugang zur Familie möglich? Ja / Nein

Kann die Meldeperson selbst zum Schutz des Minderjährigen beitragen? Ja / Nein

Wenn ja, wie?

.....

.....

Ist die Meldeperson zur Zusammenarbeit mit Hilfeinstitutionen bereit? Ja / Nein
Wenn ja, in welcher Weise?

.....

.....

Unterschrift…….

Abgabeprotokoll
Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung übergibt die Meldeperson

.....
Name der Meldeperson

am .....
Datum

die Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für den

Fall:
.....
Anfangsbuchstaben und Nachname des Betroffenen

an
.....
Name der Fachkraft Kindeswohlgefährdung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für o. g. Fall entgegen genommen zu haben.

.....
Unterschrift/ Stempel des Empfängers